EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden **mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“** (EGGBI Beratungs- Zielgruppe) Informationsstand: 04.11.2026

Dieses Dokument ist derzeit in Bearbeitung- interne LINKS zu den übrigen EGGBI- Dokumenten müssen auf Grund der Neuaufstellung der EGGBI-Homepage überarbeitet werden.

"Kommunikation" mit Landratsamt Kelheim zum Amazon- Panattoni Logistikpark Rohr/ Stocka

Eine umfangreiche Dokumentation des aktuellen Projektablaufs mit über 250 Medienberichten und Stellungnahmen von Behörden – vor allem aber auch der Gemeinde Rohr finden Sie in zahlreichen EGGBI-Zusammenfassungen

Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Stellungnahme des Landratsamts 2024 (Originaldokument mit Datum, Verfasser und Aktennummer wurde mir bis heute verweigert) – auch die Bürgerinitiative erhielt lediglich einen "Mailauszug" zum Bebauungsplan mit den Aussagen zu den Themen "Gesundheit" und "Feuerwehr/ Brandschutz": "Keine Bedenken"

Ich bedanke mich bei allen Informanten (auch aus Behörden), die mir inzwischen bereits sehr oft auch vertrauliche Informationen geliefert haben, aber aus Angst vor "politisch motivierten Repressalien" nicht genannt werden wollen. (Ich verweise auf den Informanten- Schutz meinerseits, gedeckt durch das Pressegesetz). Weitere Informationen (Dokumente, Schriftverkehr…) sind willkommen!

Berechtigte "Korrekturwünsche" zu meinen Aussagen in dieser Publikation sind erwünscht und werden kurzfristig behandelt.

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

© **Josef Spritzendorfer** aktualisiert am 04.11.2026 www.eggbi.eu

Inhalt

1 Kommunikation Landratsamt Kelheim unter neuer Führung seit 1.05.2026 – positive Bewertung. 5

1.1 Erneute Anfrage bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung 5

2 Kommunikation Landratsamt zum Logistikpark bis Frühjahr 2026 6

2.1 Verzögerung einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu Fragen der Marktrat- Sitzung in Rohr im Januar 2026 6

3 Endgültige Absage weiterer Informationen 2025 7

3.1 Vorhergehender Schriftverkehr 9

3.1.1 Stellungnahme dazu 9

3.2 Bewertung dieser "Stellungnahme" 9

3.3 Schreiben vom 15.Oktober 2025 10

3.4 Kläranlage Rohr 10

3.5 Kuriose Aussage zu "Beeinflussung des Marktgemeinderates" 11

3.6 Kommunalaufsicht bestätigt finanzielles Risiko für Bürger bezüglich Kläranlage 11

4 Auch in Bayern – Protokollierungs- und Dokumentationspflicht 12

4.1 Fehlendes Aktenzeichen 12

4.2 Fehlende Seitenzahlen bei einer Stellungnahme zu einem Bauleitverfahren 12

5 Grundsätzliche Frage zu Auskünften 13

5.1 Verweigerung ordentlicher Dokumente 13

5.1.1 Protokollpflicht öffentlicher Stellen 13

5.1.2 Umweltrelevanz der bisher gestellten Fragen 13

6 Rückblick Schriftverkehr – Wasserrecht – Abwasserbeseitigung und Bauleitverfahren 14

6.1 Nicht beantwortete Fragen zur "Kläranlage neu (ab 2028)" 14

6.2 Landratsamt antwortet der Bürgerinitiative 14

6.3 06.08.2025 Landratsamt verweigert nach wie vor vollständige Stellungnahme zur Bauleitplanung 15

6.4 22.08.2025 Landratsamt antwortet nach 4 Monaten auf meine erneute Anfrage zur Bauleitplanung 15

6.5 13.März 2025 Sachbearbeiterin Bauleitplanung 15

6.6 13.02.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Raumordnung und Regionalplanung 16

6.7 06.2.2025 Schreiben per Post: Sachgebietsleiterin Wasserrecht 16

6.8 13.01.2025 Mail Sachgebietsleitung Wasserrecht 17

6.9 13.01.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Bau- und Umweltrecht 17

6.10 23.12.2024; 7 Uhr 17; Mein Schreiben an Pressestelle 18

6.11 09.12.2024 Anfrage - 23.12.2024; 12 Uhr Pressestelle Landratsamt 19

7 Katastrophenschutz- 21

7.1 August 2025 Bürgerinitiative Abensberg 21

7.2 01.10. 2024 Antwort Pressestelle + mein Schriftverkehr 21

7.3 26.09.2024 Anfrage an Kreisbrandrat 22

8 Umweltverträglichkeitsprüfung - Naturschutz 23

8.1 27.03.2024 Meine Antwort/ Ergänzung zu Anfrage vom 22.03.2024 23

8.2 26.03.2024 Antwort der Pressestelle 23

8.3 22.03.2024 Fragen an Abteilung Naturschutz 23
9 Gesetzlich verbrieftes Recht auf Information 26
9.1 Informationsfreiheitsgesetz und Verwaltungsverfahren- Gesetz 26
1.1 Rechtsbruch – fehlende Benennung einer Beschwerdestelle 26
9.2 Strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern 26
9.3 Umweltinformationsgesetz - allgemeine Aussagen 27
9.4 Relevante Aussagen des Umweltinformationsgesetzes zum Projekt 27
9.4.1 Art. 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich 27
9.4.2 Art. 2 Begriffsbestimmungen 27
9.4.3 Art. 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen 28
9.4.4 Art. 6 Ablehnung des Antrags 28
9.5 Auskunftspflicht 28
9.6 Protokollpflicht – siehe Kapitel 4.1.1 29
10 Gesetzliche Aufgaben des Landratsamtes 30
10.1 Bauordnungsrecht 30
10.2 "Prävention und Gesundheitsschutz" 31
10.2.1 Immissionsschutzrecht 31
10.3 Natur- und Umweltschutz 32
10.3.1 Stellungnahme im Bebauungsplan 32
10.3.2 Ausgleichsflächen 32
10.4 Katastrophenschutz 32
10.5 Brandfall 32
10.5.1 16.09.2025 Landratsamt- Kreisbrandrat antwortet auf Schreiben der Bürgerinitiative 32
10.5.2 28.08.2025 Bürgerinitiative reklamiert Antworten beim Landratsamt 33
10.6 Trinkwasserschutz 33
10.6.1 Trinkwasserverordnung und Trinkwassereinzugsgebieteverordnung 34
10.7 Verantwortung? 34
10.8 Gesundheitsamt und Verkehrslärm – rechtliche Einschätzung 34
10.8.1 § 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) 35
10.8.2 § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Begriffsbestimmungen 35
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 35
b. 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards) 35
c. Bundesfernstraßengesetz / Straßenverkehrsrecht 35
10.8.3 Eingriffsrechte des Landratsamts in die laufenden Verfahren 35
d. Raumordnungsrecht / Bauleitplanung 35
10.8.4 Pflicht zum Handeln 36
Rechtliche Grundlage für die Pflicht zum Handeln 36
Was genau muss das Gesundheitsamt tun? 36
10.8.5 Wichtig: Pflicht bei Kenntnis 37
Beispielhafter Tatbestand für eine Amtspflichtverletzung 37
11 Haftung - Sanktionen – Rechtsmittel 38
11.1 Amtsträgerhaftung 38
11.2 Haftung von Mandatsträgern (auch Gemeinderäte) 38

11.3 Amtshaftung – Behörden - Definition, Voraussetzungen und Verjährung 39
11.3.1 Pflichtverletzung 40
11.3.2 Amtshaftung im Bereich des öffentlichen Baurechts 40
11.3.3 Amtspflichten - Kenntnis oder Kennenmüssen des Gefahrenpotentials 41
11.4 Umwelthaftungsrecht und Umweltschadensrecht 41
11.4.1 Mögliche Rechtsmittel 41
12 Position des Landratsamtes zu einer Raumverträglichkeitsprüfung 43
12.1 Landratsamt wurde von der Bezirksregierung nicht einbezogen 43
12.2 Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung 44
12.3 Wurde das Landratsamt zu einer Stellungnahme aufgefordert? 45
12.4 Aussagen wie „nach Absprache“ 45
12.5 Kritikpunkt fehlende Beteiligung des Landratsamts in der Vorprüfung? 45
12.5.1 Mögliche rechtliche Bewertung 46
12.6 Forderung / rechtliche Konsequenz 47
12.6.1 Argumente der Bezirksregierung „gegen“ Raumverträglichkeitsprüfung 47
12.6.2 Kann man gegen diese Entscheidung klagen? 47
12.7 Kommunikation des Landrats mit der Bürgerinitiative – unnötig? 48
12.7.1 Meinungsänderung erlaubt…? 49
13 Allgemeiner Hinweis 50

Eine Reihe von Aussagen wird hier an mehreren Stellen wiederholt.
Die Leser/Innen müssen somit nicht stets alle Kapitel durchlesen, um auf entsprechende Passagen zu kommen, sondern finden diese Aussagen (vor allem Hinweise zu Gesetzen) im jeweils für sie/ihn interessanten Kapitel.

1 Kommunikation Landratsamt Kelheim unter neuer Führung seit 1.05.2026 – positive Bewertung

1.1 Erneute Anfrage bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung

29.Juli 2026 Entsprechend meiner Anfrage bei "FragdenStaat" erhielt ich vom Landratsamt ohne Probleme eine der Anfrage entsprechende Antwort:

> https://fragdenstaat.de/anfrage/unterlagen-zur-aufforderung-der-kreisraete-zu-raumvertraeglichkeitspruefung-fuer-logistikpark-stocka/

Angefragt hatte ich um den Schriftverkehr Landratsamt mit der Bezirksregierung bezüglich nochmaliger Anforderung (gefordert vom Kreisausschuss) einer Raumverträglichkeitsprüfung –

In der Antwort verwies der Regierungspräsident erneut darauf, dass die Entscheidung entsprechend dem "Gesetz?" in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium erfolgte, und dabei wurde festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Raumverträglichkeitsprüfung nicht vorlägen.

> **Kommentar dazu**
>
> Eine solche Entscheidung ist zwar grundsätzlich eine Ermessensentscheidung- dennoch kann eine solche Abwägung nicht beliebig und ohne sorgfältige Prüfung erfolgen - und diese sorgfältige Prüfung muss auch nachverfolgbar und offenzulegen sein.
>
> Konkret stellt sich daher die Frage, aus welcher Vorgehensweise die vorgenommene Bewertung einer nicht ausreichenden Auswirkung auf die Region - mit welchen „Ermessensgrundlagen" erfolgte - (ausschließlich mit Vorlagen und unzureichenden sogenannten „Gutachten" der Projektanten?)
>
> **und ob dabei**
>
> - **die Nachbargemeinden und vor allem**
> - **die betroffenen Fachstellen des Landratsamts (Verkehr, Wasser, Umweltschutz, Wirtschaft, soziale Infrastruktur) in die Entscheidungsfindung einbezogen waren,**
> - **bzw. ob glaubwürdige Ersatzrecherchen - wenn ja welche - durchgeführt worden sind,**
> - **oder handelt es sich um eine politisch motivierte Schreibtisch- Entscheidung?**
>
> **in allen Fällen müssten die entsprechenden Grundlagen protokolliert, der Schriftverkehr als Akten abgelegt und damit entsprechend dem Umweltinformationsgesetz auch weitergegeben werden.**
> **Dies wurde mir bis heute seitens Bezirksregierung und auch Wirtschaftsministerium verweigert.**

Dazu rechtliche Grundlagen:

Im Verwaltungsrecht räumt das Ermessen der Verwaltung auf der Rechtsfolgenseite einer Norm Spielräume ein. Dies geschieht, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidungen flexibel und situationsgerecht zu treffen. Ermessen bedeutet, dass die Verwaltung nicht zwingend an eine bestimmte Rechtsfolge gebunden ist, sondern zwischen verschiedenen rechtlich zulässigen Optionen wählen kann. Diese Entscheidungsfreiheit ist notwendig, da der Gesetzgeber nicht alle denkbaren Sachverhalte im Voraus regeln kann.

Im Verwaltungsrecht räumt das Ermessen der Verwaltung auf der Rechtsfolgenseite einer Norm Spielräume ein. Dies geschieht, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidungen flexibel und situationsgerecht zu treffen. Ermessen bedeutet, dass die Verwaltung nicht zwingend an eine bestimmte Rechtsfolge gebunden ist, sondern zwischen verschiedenen rechtlich zulässigen Optionen wählen kann. Diese Entscheidungsfreiheit ist notwendig, da der Gesetzgeber nicht alle denkbaren Sachverhalte im Voraus regeln kann.

Entscheidung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens (Bezirksregierung)

- **Rechtsgrundlage:** § 15 Abs. 7 ROG - unter anderem Punkt 3 des § 15: "**Die zuständige Raumordnungsbehörde beteiligt frühzeitig die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen".**
- **Maßstab:** Entscheidung nach **pflichtgemäßem Ermessen** (ob eine raumbedeutsame Planungsvorgabe vorliegt und ob von einem ROV abgesehen werden kann).
- **Fehlerarten:** Ermessensnichtgebrauch (Ermessensausfall), Ermessensfehlgebrauch oder Ermessensüberschreitung.

Es wäre wünschenswert, wenn sich das Landratsamt mit dieser Antwort der Bezirksregierung nicht wie zu Zeiten des Amtsvorgängers zufriedengäbe.

2 Kommunikation Landratsamt zum Logistikpark bis Frühjahr 2026

In einer aufschlussreichen Diskussionsrunde präsentierten die Landratskandidaten für die Wahl im März 2026 ihre Haltung zum Logistikpark am 08.02.2026.

Während die "Neu- Kandidaten" persönliche Ablehnung - dennoch aber natürlich eine zwar kritische Bearbeitung des Projektes im Falle eines Wahlsieges, dies aber natürlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erklärten –
verschanzte dich der amtierende Landrat erneut hinter seine unbestrittene "Neutralitätspflicht in der Funktion als Leiter einer staatlichen Behörde" –
verweigerte aber eine Aussage zu seiner persönlichen Meinung zum Projekt, welche er für seine "politische Kandidatur" als **gewählter** bzw. zu wählender Landrat
der Öffentlichkeit keineswegs verweigern sollte.

Auch der Bürgerinitiative eine - für sofort- zugesicherte Rückfrage des Landrats bezüglich Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamts bei dieser Behörde wurde nach meinen Informationen bis heute nicht "erledigt".

Bereits in der Vergangenheit hatte er es ja bereits mit seiner Mehrheit geschafft, auch die Kreisräte von einer entsprechenden öffentlichen, gemeinsamen Meinungsäußerung des Kreistags abzuhalten.

> 09.04.2024 Mittelbayerische Zeitung"
> *"Wie wirksam ist eigentlich ein Kreistag, ein Kreisausschuss? Das fragt man sich verwundert nach der (Nicht-)Debatte im Kreisausschuss über den Logistikpark Stocka. Die Mehrheit im Gremium war der Meinung, es lohne nicht, ein Thema zu beraten, für das der Landkreis allenfalls indirekt zuständig ist. Echt jetzt?*
>
> *Sehr wohl ist der Landkreis Kelheim in vieler Hinsicht betroffen vom Großprojekt „auf der grünen Wiese“, in dem einmal allein schon fast so viele Menschen arbeiten sollen, wie jetzt in Rohr insgesamt leben. Und natürlich interessiert es viele, weit über die Rohrer Grenzen hinaus, wie die gewählten Kreispolitikerinnen und -politiker über dieses Großprojekt denken. Welche „Chancen und* Herausforderungen“ es bietet, von denen Landrat Neumeyer in Rohr selbst gesprochen hat."

Abzuwarten ist nach zahlreichen Diskussionen, Argumenten der Projekt Gegner die künftige Bearbeitung des sehr wohl für viele Bereiche zuständigen Landratsamtes bei der erneuten Stellungnahme zum Projekt in den nächsten Monaten –

In der ersten- mir bis zuletzt verweigerten Stellungnahme zum Bauleitplan (auch die Bürgerinitiative hatte lediglich - nicht ein entsprechendes Dokument, sondern leinen "Mailauszug" erhalten!) hatten ja sowohl der **Kreisbrandmeister** als vor **allem auch das Gesundheitsamt** "keine Bedenken" zum Projekt geäußert – sehr zum Unverständnis der Projekt- Gegner.
Zumindest hier hatte sich die Behörde keineswegs mit fachlicher "Neutralität geschmückt!"

Informationen zu den Kandidaten für die Wahl des Landrats mit deren Statements zum Logistikpark und der Kreisräte im März 2026 finden Sie im **Kapitel 20** der Zusammenfassung
Logistikpark Stocka, (2) Politik und Behörden

2.1 Verzögerung einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu Fragen der Marktrat- Sitzung in Rohr im Januar 2026

Am 15. Januar bat ich die Kommunalaufsicht des Landratsamts – mit Kopie an die Presseabteilung – um eine Stellungnahme zur fragwürdigen Behandlung der Einwände zum Bauleitplan 2024 bei der dreitägigen Marktrat- Sitzung vom 12. bis 14. Januar 2026.

Hier wurden nämlich in den veröffentlichten Dokumenten **an die 70 Einwände überhaupt nicht aufgelistet!** **Siehe dazu auch Seite 3 von** **2026 Dokument 4 "Einwände und Gutachten"**

Unabhängig davon, ob es sich dabei möglicherweise um gleichlautende Einwände gehandelt hat, hätten diese in den vorgelegten Unterlagen **entsprechend schriftlich erwähnt werden müssen.**

Somit handelt es sich somit um einen eklatanten Verfahrensfehler, der möglicherweise die gesamten Beschlussfassungen der Markträte nichtig machen könnte.

Nicht nur den ohnedies nur blind ab(zu)stimmenden Markträten – auch den geduldigen, anwesenden Projektgegnern, welche sich dieses "Abstimmungstheater" an drei Tagen gefallen lassen mussten, wurden somit wesentliche Fakten vorenthalten!

Inzwischen (04.11.26) wurde ich zwar zweimal informiert, meine Beschwerde wäre "in Bearbeitung" – die gesetzliche Bearbeitungsfrist "in angemessener Zeit" wird inzwischen aber erneut mutwillig in die Länge gezogen – "sieht so die "Neutralität" einer Behörde aus?

3 Endgültige Absage weiterer Informationen 2025

**Auf Grund der bisherigen Verweigerungen forderte ich das Landratsamt Kelheim am 24.04.2025 - nunmehr über das Portal FragDenStaat - erneut auf,
mir entsprechend dem Umweltinformationsgesetz die bisherigen Stellungnahmen und Schriftstücke (auch Gesprächsprotokolle) zur Verfügung zu stellen, um ausreichend Zeit zu erhalten, fundierte Einwände gegen das Projekt vorzubereiten, notfalls auch die Beauftragung objektiver Gutachter für Gegengutachten zu den von den Projektanten vorgelegten "Gutachten" veranlassen zu können.**

Diese Anfrage und künftige Antworten sind öffentlich einsehbar unter "FragDenStaat - Anfrage Logistikpark" ebenso wie in der "Zusammenfassung Logistikpark Stocka (1) Projekt", Logistikpark Stocka (2) Politik und Behörden" (Kapitel Landratsamt)

Bis heute wurde mir die Stellungnahme des Landratsamts zum Bauleitplan verweigert – verwiesen wurde ich lediglich **auf einen Auszug einer Mail** des Landratsamts an den Markt Rohr (ohne Datum, Aktennummer) – laut Landratsamt zudem "nicht für die Veröffentlichung gedacht" verweigert.

Obwohl nur ein Mailauszug fand ich darin nicht nachvollziehbare Stellungnahmen – "keine Bedenken gegen das Projekt seitens des Gesundheitsamtes" und "keine Bedenken des Kreisbrandmeisters".

Ein inzwischen umfangreicher Schriftverkehr mit diversen Ministerien, Landesämtern und der Bezirksregierung von Niederbayern weist immer wieder auf eine primäre Zuständigkeit des Landratsamtes für Fragen des Natur- und Umweltschutzes, Gesundheitsschutz, Wasser- und Katstrophenschutz hin!

Nach wie vor ungeklärt ist auch die Frage, welche Rolle das Landratsamt bei der bis heute massiv kritisierten Entscheidung der Bezirksregierung von Niederbayern spielte, keine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wurde das Landratsamt, wie gesetzlich vorgeschrieben zu entsprechenden Stellungnahmen aufgefordert – wenn ja, welche Stellungnahmen der Fachabteilungen wurden dazu abgegeben? Kapitel: **12**

Bauleitverfahren: Auch aus der Homepage des Landratsamtes geht hervor, dass im Rahmen eines Bauleitverfahrens seitens des zuständigen Landratsamtes entsprechende Stellungnahmen abzugeben sind.

> Zitat aus der Homepage des Landratsamtes Kelheim:
>
> ***"Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen in Bauleitverfahren.***
> *Das Landratsamt **wird bei allen Bauleitplanverfahren der Gemeinden** als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bis zu elf Fachbereiche (z.B. Naturschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsabteilung, Kreisbaumeister) werden koordiniert. In einer gemeinsamen Stellungnahme wird die (Fach-)Meinung des Landratsamtes der Gemeinde für die vorzunehmende Abwägung der gegenseitigen Belange zur Verfügung gestellt."*

In Vorbereitung der erforderlichen Einsprüche gegen das Projekt im Rahmen der seit einem Jahr angekündigten "förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung" bat ich bereits seit Frühjahr 2024 mehrmals, die Stellungnahmen des Landratsamtes zu den genannten Themen zu erhalten.

Dieses Recht auf Information - bezogen auf das Umweltinformationsgesetz (siehe Kapitel **9.3**) – wurde mir inzwischen mehrfach verweigert – unter anderem mit der falschen Aussage, diese Unterlagen wären beim Markt Rohr allgemein zugänglich, und müssten daher vom Landratsamt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach wie vor liegen diese Stellungnahmen aber nicht im Markt Rohr öffentlich aus!

> *Bis heute (04.11.26) ist es dem Markt Rohr nicht gelungen, über 400 im März 2024 eingelangte Einwände von Umweltverbänden, Wassergenossenschaften, Nachbarkommunen, Gewerbetreibenden und vor allem der betroffenen Bevölkerung und zweier Bürgerinitiativen zu entkräften – und die von Amazon-Panattoni und der Bürgermeisterin von Rohr zugesicherten endgültigen Gutachten wie versprochen vorzulegen: Am 23.05.2024 teilte mir Frau Steinsdorfer dazu mit, dass im Rahmen des Bauleitverfahrens erstmal noch die "förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung" mit Auslegung der abschließenden Unterlagen – vermutlich nicht vor der Sommerpause 2024(?) – erfolgen wird. In dieser Zeit würden dann auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingefordert. Panattoni teilte mir im Dezember 2024 mit, die „förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit“ sei erst im Frühjahr 2025(?) zu erwarten.*

27.05.2025 Landratsamt verfolgt weiterhin fragwürdige „Geheimpolitik“

Auch die Anfrage vom 24.04.2025 mit der Bitte um Zusendung der bisher erstellten Stellungnahmen zum Bauleitverfahren wurde bisher (04.11.26) nicht entsprechend dem Umweltinformationsgesetz (gesetzlich vorgegebene Frist: 1 Monat) beantwortet. (Anfrage und „Erinnerung“)

Die monatelange Zurückhaltung dieser Stellungnahmen seitens des Landratsamtes mir gegenüber stellt eine eklatante Pflichtverletzung dar – zusätzlich behaftet mit dem Mangel, bei der Ablehnung meiner Anträge auch stets auf die Rechtsmittelbelehrung verzichtet zu haben.

Damit ergibt sich aber auch bereits jetzt vor allem für die betroffenen Verbänden, unter anderem der Bürgerinitiative Abensberg, die ich mit meinen Stellungnahmen zu unterstützen versuche, die Voraussetzung, eine entsprechende wesentliche Verlängerung der Begutachtungszeit von 30 Tagen nach Einleitung der "förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung" (laut Schreiben von Panattoni noch im Frühjahr 2025?) begründet einzufordern.

Bedauerlich, wenn sich Politiker und Behörden über alle Regeln der Rechtsstaatlichkeit – vor allem gerade auch im Hinblick auf Bürgerinformationsrechte hinwegsetzen.[1]

- **Warum wird hier eine Geheimpolitik betrieben und verweigern auch sämtliche angefragten Fachstellen des Landratsamts widerrechtlich ihre bisherigen vollständigen Stellungnahmen, Akten, Schriftverkehr und Protokolle?**
- **Wurden maßgebliche Gespräche, Telefonate widerrechtlich nicht protokolliert und existieren hier tatsächlich entsprechend keinerlei Akten?**
- **Wurden und werden die bisher von Panattoni bestellten und bezahlten „Gutachten“ ungeachtet der bereits kommunizierten Mängel und Einwände einfach als Grundlage für eigene Bewertungen herangezogen?**
- **Gibt es hier fragwürdige politische "Weisungen"?**

Der Landrat jedenfalls sieht "große Chancen" für den Landkreis durch den Logistikpark – anders als die Nachbargemeinden, zahlreiche Verbände und viele Bürger, die in über 400 Einwänden sich bereits – fachlich fundiert - gegen das Projekt ausgesprochen haben!

Bürgerinitiative Abensberg

Auch die Bürgerinitiative Abensberg hat mit entsprechender fragwürdiger Kommunikation zu kämpfen – Nach dem Umweltinformationsgesetz angefragte Dokumente wurden erst nach Anmahnung unvollständig gesandt – auch bei den gesandten Unterlagen gibt es keine Angaben zu Verfasser, kein Datum, Keinen Seitennummern (vollständige Stellungnahmen), keine Aktennummern und viele Fragen werden als nicht "umweltrelevant" nicht entsprechend bearbeitet.

Schriftverkehr August Bürgerinitiative mit dem Landratsamt[2]

Zu den hier gestellten Fragen gibt es bis heute keine Antworten!

Vielleicht stellen sich hier aufmerksame Bürger mit Recht die Frage, ob hier mit politischen Weisungen das Projekt um jeden Preis durchgewunken werden soll?
Sind sich die Sachbearbeiter ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht überhaupt bewusst?

Aufgelistet finden Sie hier den Schriftverkehr bezüglich einiger Themen, welche die Anrainer am meisten beschäftigen.

Am 15.Oktober 2025 erhielt ich **eine endgültige Absage** bezüglich Beantwortung weiterer angefragter Informationen im **Portal "FragDenStaat"**
Der Dialog wurde damit de facto amtsseits abgeschlossen.

---

[1] Aus demokratischer Sicht bedenklich:
Die Beschwerdestelle bezüglich Nichtwahrnehmung der Informationspflicht durch das Landratsamt ist ausgerechnet die Bezirksregierung von Niederbayern, welche ihrerseits ebenfalls keine Dokumente bisher zur Verfügung gestellt hat, und ohne fachlicher Begründung eine Raumverträglichkeitsprüfung verweigert! Siehe dazu "Stellungnahme zur Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung"

[2] Datenschutzhinweis: Die im Schriftverkehr angegeben Mailadressen sind alle im Internet abrufbar und deren Veröffentlichung stellt daher keinerlei Verletzung des Datenschutzes dar.

3.1 Vorhergehender Schriftverkehr

Zu den Begründungen des Landratsamts am 22.08.2025:

> *Das Umweltinformationsgesetz sieht vor, dass Sie die umweltrelevanten Belange für die Bauleitverfahren Stocka die dem Landratsamt vorliegen, vom Landratsamt erhalten. So haben Sie dies zumindest angefordert. Diese haben Sie, nachweislich durch die BI, vollständig erhalten.*
> *Das Anschreiben selbst an den Markt Rohr enthält keinerlei umweltrelevante Belange und ist auch nicht Bestandteil. Die angeführten Personen unterliegen dem Datenschutz und **würden ohnehin geschwärzt werden**.[3]. Außerdem wäre nur die Person angegeben, die die Stellungnahmen zusammenfasst, nicht erstellt.*

Angefordert hatte ich entsprechend dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz die **Stellungnahme des Landratsamts zum Bauleitverfahren** -
Nahezu alle Positionen darin müssen eine umweltrelevante Komponente besitzen

Thema	Belastung durch/ von Betrachtungskomponente	Betrifft	Bedenken des Landratsamts
Verkehr Region(!)	Lärm/ Schadstoffe	Umwelt/ Gesundheit	Nein
Brandfall	Kontaminiertes Löschwasser	Grundwasser/ Umwelt/ Gesundheit	Nein
Abwasser/ Kanal/ Kläranlage	Ausreichende Kläranlage	Grundwasser/ Umwelt	Nein

Abb. 1

Mein Antrag laut Unmweltinformationsgesetz vom 24.April wurde mehrmals angemahnt – erst am 22.August wurde mir mitgeteilt ich hätte die einzigen existierenden Stellungnahmen des Landratsamts zu Kläranlage bereits in der Vergangenheit und zum Bauleitverfahren von der Bürgerinitiative ohnedies erhalten –

> *Die beiden Stellungnahmen haben Sie von Herrn Weiß von der Bürgerinitiative bereits erhalten. Weitere Informationen haben wir dazu nicht.*

3.1.1 Stellungnahme dazu

Auch die Bürgerinitiative hatte erst nach Anmahnungen auf einen Antrag vom 8.Mai am 22.06.2025 diese Stellungnahmen in Form eines unvollständigen Auszugs einer Mail[4] an den Markt Rohr erhalten dies mit dem Vermerk:

> *"Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber **nicht** **mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer Veröffentlichung verbunden."***

3.2 Bewertung dieser "Stellungnahme"

Das zur Verfügung gestellte Schreiben stellt kein amtliches Dokument im Sinne der gesetzlichen Protokollpflicht öffentlicher Stellen – siehe dazu Kapitel **5.1.1 dar!**
Kein Aktenzeichen, Datum, Unterschrift, fortlaufende Seitennummerierung - sondern lediglich einen nichtdatierten "Auszug" aus einer Mail an die Gemeinde Rohr!

Nicht ablesbar daraus sind mögliche zusätzliche "umweltrelevante" Aussagen, somit die Vollständigkeit der Stellungnahme und vor allem auch das Datum der Erstellung.

Vielsagend, dass sowohl der Kreisbrandmeister als auch die Gesundheitsbehörde keinerlei Bedenken angemeldet haben. (Abb.1)

[3] E geht nicht um Personennamen, sondern vor allem um die vollständigen Inhalte, **das Datum**, und die "betroffenen "Stellen".

[4] Was stand sonst noch in der Mail – "nicht für die Öffentlichkeit geeignet?"

3.3 Schreiben vom 15.Oktober 2025

Seitens des Landratsamts wurden meine weiteren Aufforderungen zu mehr Informationen beendet mit einem Schreiben vom 15.10.2025

> *Das UIG sieht nur die Weitergabe der umweltrelevanten Informationen vor, keine Begleitschreiben, Schreiben in Bescheidsform etc. Sie haben alles bekommen, was wir an umweltrelevante Daten dazu haben.*

Spätestens aus dem letzten Schreiben der Bürgerinitiative als auch aus meinem Schreiben vom 6.10.2025 ist ersichtlich, dass ein vollständiges Dokument mit Datum Aktenzeichen, Unterschrift zur Beweissicherung und nicht nur die Information an sich erwartet wird, um dieses Dokument im weiteren Verfahren gegen das Logistikprojekt einsetzen zu können und nicht nur Auszüge aus einer Mail –

Zudem erscheint es völlig unglaubwürdig, dass das Landratsamt keinerlei umweltrelevanten Informationen und dazu auch Akten zu den in Tabelle 1 angeführten Fragen besitzt!

> *Ein Veröffentlichungsverbot wurde nicht verhängt, weil es auch gar nicht notwendig ist. Das UIG gibt Ihnen die Möglichkeit sich zu informieren - was auch schon im Namen des Gesetzes steckt.*

Was sonst als ein Veröffentlichungsverbot stellt die Aussage

> *"Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber **nicht** **mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer Veröffentlichung verbunden."***

dar?

3.4 Kläranlage Rohr

Wichtig im Zusammenhang mit der künftigen Kläranlage Rohr und den diesbezüglichen Fragen bezüglich Ausschreibung, Auftragsvergaben… ist aber die Feststellung:

> *"Ein Antrag für eine Kläranlage liegt noch nicht vor, was auch keinen Sinn machen würde, solange das Bauleitverfahren nicht abgeschlossen ist."*

Bedeutet dies, der Markt Rohr kann erst einen Antrag bezüglich einer neuen Kläranlage stellen, wenn das Bauleitverfahren abgeschlossen ist?

Darf die Gemeinde dennoch bereits entsprechende Aufträge (Ausschreibung) für eine neue Kläranlage vergeben, solange gar nicht sicher ist, ob ein Logistikpark in der Kapazitätsberechnung beinhaltet werden muss?

> *Im Bauleitverfahren ist bezüglich der Klärung Ihrer Fragen das Wasserwirtschaftsamt von der Gemeinde beteiligt worden und auch zuständig. Alle Fäden laufen in den beiden Verfahren bei der Gemeinde zusammen, nicht beim Landratsamt. Informationen erhalten Sie dazu vom WWA oder der Gemeinde.*

Eine entsprechende Anfrage an das Wasserwirtschaftsamt diesbezüglich läuft bereits.

Angeblich gibt es zu dieser neuen, bereits 2024 EU- weit ausgeschriebenen Anlage und einer seit Frühjahr 2024 vorliegender "Bauleitplanung" bis heute keinerlei "Kommunikation (???)" der für die späteren Zulassung zuständigen Behörde mit dem Markt Rohr zum Thema Kläranlage – nämlich dem Landratsamt

oder aber es wurden ohne vorgeschriebene Dokumentation (siehe Protokollpflicht von Behörden, Kapitel Error! Reference source not found.) hier lediglich mündlich Informationen ohne Niederschrift ausgetauscht (?).

> **Da eine Über- oder Unterbelastung der neuen Kläranlage zu massiver Umweltbelastung führen könnte, sind alle diesbezüglichen Informationen (geplante Kapazität und deren anerkannter Berechnung!) "umweltrelevante Informationen!**

3.5 Kuriose Aussage zu "Beeinflussung des Marktgemeinderates"

Das Schreiben des Landratsamtes beinhaltet aber auch eine sehr interessante- allgemeine Feststellung:

> *"Für die Gemeinde ist der erste Verfahrensschritt erst in der öffentlichen Sitzung mit Abwägung abgeschlossen.* ***Unter keinen Umständen darf durch die Veröffentlichung davor der Marktgemeinderat in seiner Entscheidung beeinflusst werden, weder positiv noch negativ.*** *Das gibt das UIG nicht her und ist auch nicht gewollt. Unparteilichkeit ist gute journalistische Praxis."*

Bedeutet dies, der Marktgemeinderat soll erst in der öffentlichen Sitzung über Stellungnahmen… informiert werden, um nicht vorher "beeinflusst" zu werden?

Dies entspräche zwar der allgemeinen Informationsbereitschaft der Rohrer Bürgermeisterin - ist aber sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

> Immerhin bestätigte aber das staatliche Bauamt Landshut Presseaussagen zwei Tage **vor einer bedeutsamen Marktratsabstimmung** im Februar 2024:
>
> *Die Verkehrssituation sei auch nach Erstellung des Logistikparks – **auch in den Nachbargemeinden** "beherrschbar" – obwohl es dazu keinerlei Nachweise, Prüfberichte gibt – die Aussage in den Medien bezüglich einer gemeinsam erstellten diesbezüglicher Studie falsch war!*

Das Gesundheitsamt des Landratsamts hält sich bis heute auch zu jeglicher Stellungnahme zum Thema "zusätzliche Verkehrsbelastung und Gesundheitsschutz" (trotz bereits jetzt nachgewiesenen Grenzwertüberschreitungen bezüglich Schalles: keine Bedenken bezüglich Logistikpark) heraus.

Derzeit werden meinerseits alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten geprüft, um grundsätzlich bisher verweigerte (nichtexistierende Umweltinformationen???) über andere Wege einzufordern.
Möglicherweise ändert sich aber im Zuge der anstehenden Landratswahl noch die Kommunikationsbereitschaft auch der Behörde.

Zu überprüfen wird aber auch sein, in welchem Umfang das Landratsamt der amtlichen Protokollier-Pflicht und einer gewissenhaften Aktenerstellung nachkommt –

dies unter anderem auch zur nie beantworteten Frage, ob das Landratsamt mit seinen Fachstellen in die Entscheidung der Regierung von Niederbayern einbezogen wurde, eine Raumverträglichkeitsprüfung wäre nicht erforderlich!

3.6 Kommunalaufsicht bestätigt finanzielles Risiko für Bürger bezüglich Kläranlage

20.11.2025 Antwort der Kommunalaufsicht (per Pressestelle des Landratsamts) zu Fragen bezüglich Ausschreibung Kläranlage Rohr - Kommunalaufsicht bestätigt finanzielles Risiko für Rohrer Bürger durch "Ermessensentscheidung" der Gemeindevertretung!

Hinterfragt wurde meinerseits die Rechtmäßigkeit der festen Einbeziehung des Logistikparks in eine bereits durchgeführte EU- Ausschreibung ohne Berücksichtigung einer Variante "ohne Logistikpark".

Antwort:

> *Die Einbeziehung von Beizugsflächen liegt im Planungsermessen des Marktes Rohr, es ist somit nicht zwingend, dass Flächen eines im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans, welches sich bereits seit längerer Zeit hinzieht* ***und mit rechtlichen Risiken behaftet ist****, auch in die Kapazitätsberechnung der Kläranlagenerweiterung einbezogen werden. Der Markt geht hier mit seiner Ermessenentscheidung ein Risiko bzgl. der Kosten für die Bürger (Verbesserungsbeitrag) als auch in Bezug auf den möglichen Unterlastbetrieb der sanierten Kläranlage ein, sollte es nicht zu einem rechtskräftigen Bebauungsplan kommen und die Realisierung damit entfällt.* ***Die Kommunalaufsicht hat aktuell dem Markt Rohr auf diese Risiken bei seiner getroffenen Ermessensentscheidung hingewiesen. Ein zwingendes kommunalaufsichtliches Einschreiten ergibt sich daraus jedoch nicht. (?)***[5]

Zu klären wird nun sein, ob seitens von Rohrer Bürgern oder der Bürgerinitiative gegen diese eigenwillige Ermessungsentscheidung des Marktes Rohr vorgegangen werden soll, da das finanzielle Risiko für die Bürger mit dieser Aussage bestätigt wurde. (Kapitel "Ermessens- und Abwäge- Pflicht und Kapitel "**Markt Rohr" in der Zusammenfassung "Logistikpark (2) Politik und Behörden"**

Antwort zur Frage, wann die eigentliche Ausschreibung für die Kläranlage erfolgt:

- *Die Ausschreibung der Bauleistungen für die Sanierung/Erweiterung der Kläranlage soll nach den hier vorliegenden Unterlagen bis Oktober 2026 erfolgen, die Bauausführung demnach in 2027/28.*

Mehr Infos dazu in der Zusammenfassung Logistikpark Stocka (3) "Wasser, Kapitel Kläranlage"

[5] Erst wenn der Worst-Case eingetroffen ist?

4 Auch in Bayern – Protokollierungs- und Dokumentationspflicht

Auch in **Bayern** besteht für Behörden grundsätzlich eine **Protokollierungs- und Dokumentationspflicht – nicht nur abgeleitet aus Bundesregelungen – Kapitel 5.1.1**

Vermutlich im konkreten Fall nur durch das Verwaltungsgericht zu klären

Im Rahmen des Bauleitverfahrens Logistikpark Stocka wurde eine Stellungnahme des Landratsamts abgegeben. Nach langwierigem Schriftverkehr lässt sich ableiten, dass diese Stellungnahme lediglich als E-Mail vorliegt und keine ordnungsgemäße Akte geführt wurde.

Gemäß § 18 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sind Vorgänge förmlich zu bearbeiten und in einer Akte zusammenzufassen, die mit einem Aktenzeichen zu versehen ist. Die alleinige Existenz einer E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Vermutlich nur anwaltlich zu klären ist daher die Frage

1. Überprüfung, ob die Stellungnahme ordnungsgemäß in einer Akte dokumentiert wurde.
2. Falls dies nicht der Fall ist, Forderung einer nachträglichen Dokumentation der Stellungnahme gemäß den Vorgaben der AGO.
3. **Bereitstellung einer vollständigen Akte zur Einsichtnahme gemäß Art. 29 BayVwVfG**.

4.1 Fehlendes Aktenzeichen

Eine Äußerung ist nur dann **hinreichend bestimmt**, wenn sie zweifelsfrei dem zuständigen Amt, der zuständigen Person und **dem konkreten Vorgang** (dem Bauleitplanverfahren der Gemeinde) zugeordnet werden kann.

Das Aktenzeichen ist hierfür das zentrale Identifikationsmerkmal.

4.2 Fehlende Seitenzahlen bei einer Stellungnahme zu einem Bauleitverfahren

Wie schon beim Aktenzeichen ergibt sich die Notwendigkeit der Seitenzählung aus den **Grundprinzipien der ordnungsgemäßen Verwaltung** und der **Nachvollziehbarkeit**.

Gesetzesstelle	Grundsatz	Erklärung für Erfordernis einer Seitennummerierung
Art. 37 Absatz 1 BayVwVfG (Grundsatz der Bestimmtheit)	**Inhaltliche Bestimmtheit**	Eine umfangreiche Stellungnahme, die mehrere Seiten umfasst, ist nur dann "hinreichend bestimmt", wenn eindeutig klar ist, welche Teile zur Stellungnahme gehören. Fehlen Seitenzahlen, könnte unklar sein, ob Seiten verloren gegangen sind oder ob eine Bezugnahme auf eine bestimmte Textstelle ("siehe Seite 3") eindeutig ist.
§ 4 Abs. 2 Satz 5 BauGB (Inhaltliche Anforderungen)	Nachvollziehbarkeit der Abwägung	Die Stellungnahme dient als Grundlage für die Abwägung der Gemeinde. Bei umfangreichen Dokumenten ist die Seitennummerierung (z.B. "Seite 1 von 5") oder zumindest die Zählung von der zweiten Seite an **unerlässlich** für die effiziente und sichere Dokumentation im Bauleitplanverfahren.
Interne Verwaltungsvorschriften auch am LA Kelheim bezüglich Aktenführung in Anlehnung an Kapitel 5.1.1 ("Protokollpflicht")???	**Ordnungsmäßigkeit der Aktenführung**	Die Pflicht zur Seitennummerierung leitet sich aus den internen Vorgaben zur Führung von Akten ab (z.B. den Registratur Ordnungen oder Gemeinsamen Geschäftsordnungen der Ministerien, die für nachgeordnete Behörden wie Landratsämter bindend sind). Diese regeln, dass Schriftstücke ab der zweiten Seite fortlaufend zu nummerieren sind, um die **Vollständigkeit** der Akte jederzeit nachweisen zu können.

Der vom Landratsamt Kelheim zur Verfügung gestellte bloße "Auszug" aus einer Mail – ohne Datum, Seitenanzahl, Verfasserangabe, Aktennummer gibt keine Aussage und Gewähr, wie vollständig dieses Dokument ist – welche weiteren möglicherweise verfahrensrelevante Informationen noch enthalten wären.

5 Grundsätzliche Frage zu Auskünften

5.1 Verweigerung ordentlicher Dokumente

Verweigert das Landratsamt Dokumente, Stellungnahmen, Akte, Protokolle

- **weil solche nicht rechtskonform angelegt wurden**
  - ***Beispiel: die erst nach wiederholter Aufforderung der Bürgerinitiative dieser im Juni 2025 zugesandte "Stellungnahme zum Bauleitverfahren" (mir wird sie widerrechtlich seit April 2025 verweigert) besteht aus 20 nicht nummerierten Seiten ohne Aktennummer, Datumangabe und Angaben zum Verfasser/ Verfasserin (Unterschrift) – fehlen hier möglicherweise "geheime" Seiten?***

- **Oder wird mit der Verweigerung solcher (kompletter) Unterlagen und dem ständigen Verzicht auf eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung**
  - **aus Nachlässigkeit**
  - **bewusst oder**
  - **auf Grund politischer Weisungen das Umweltinformationsgesetz, aber auch die "Protokollpflicht" gebrochen. (Kapitel 9.3)**

5.1.1 Protokollpflicht öffentlicher Stellen

Solche "Anfragen", "Entscheidungen", "Antworten" und "Besprechungen" müssen in ordentlichen Behördenabläufen zumindest protokolliert und natürlich begründet werden.

> *"Jegliches Verwaltungshandeln ist „dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet, der wiederum auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) beruht“. Nur durch die ordnungsgemäße Aktenführung werde „ein rechtsstaatlicher Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie Aufsichtsbehörden und eine Überprüfung durch die Parlamente gewährleistet“, schreibt die Bundesregierung weiter. Alle Beschäftigten einer Behörde seien diesen Prinzipien verpflichtet und an die jeweils geltenden Regelungen gebunden.*
>
> *Die ordnungsgemäße Aktenführung stellt der Antwort zufolge „die Pflicht der Behörde zur Aktenmäßigkeit und Regelgebundenheit dar“. Das Prinzip der Aktenmäßigkeit besage unter anderem, „dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Geschäftsvorfalls in der Akte zu führen (Prinzip der Schriftlichkeit) sowie vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren sind, und zwar unabhängig davon, ob eine Behörde als führendes Aktensystem noch papierbasiert oder elektronisch veraktet“.*
>
> *Hierzu können laut Vorlage auch Anmerkungen auf den Unterlagen selbst oder auf dort beigefügten Zetteln gehören. Solche beigefügten Anmerkungen und Hinweise würden vollständig zur Akte genommen oder - bei elektronischer Aktenführung - mit eingescannt, wenn sie aktenrelevant sind.*
>
> ***Zu den aktenrelevanten Unterlagen zählen den Angaben zufolge alle entscheidungserheblichen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie die Behörde erreichen. Gegebenenfalls seien relevante Informationen zu verschriftlichen - zum Beispiel Telefonate oder SMS - beziehungsweise auszudrucken - beispielsweise Eingänge per E-Mail -, wenn als führende Akte noch ein papierbasiertes System existiert**". (Deutscher Bundestag)*

"Die Pflicht zur Aktenführung umfasst nicht nur, dass alle relevanten Dokumente vorhanden und in einem logischen Zusammenhang nachgehalten werden. Ebenso aktenrelevant sind alle Informationen, die den Arbeitsprozess selbst betreffen. Denn die lückenlose Dokumentation des Verwaltungshandelns beinhaltet neben den letztendlich getroffen Entscheidungen auch, wer daran zu welchem Zeitpunkt, in welcher Funktion und in welcher Form beteiligt war. Die ordnungsgemäße und systematische Dokumentation aller prozessrelevanten

5.1.2 Umweltrelevanz der bisher gestellten Fragen

Dass alle bisher im Zusammenhang mit dem Logistikpark gestellten Anfragen –

- Brandschutz (Löschwasser gefährdet im Extremfall Trinkwasser und Umwelt,
- zusätzliches Verkehrsaufkommen gefährdet Gesundheit (Lärm/ Schadstoffen) in den Nachbargemeinden,
- Starkregenfälle und nicht ausreichende Kläranlage gefährden Gewässer und Grundwasser…

umweltrelevante Themen betreffen und damit unter das Unmweltinformationsgesetz fallen, ist sicherlich kaum abzustreiten.

6 Rückblick Schriftverkehr – Wasserrecht – Abwasserbeseitigung und Bauleitverfahren

6.1 Nicht beantwortete Fragen zur "Kläranlage neu (ab 2028)"

Siehe dazu **aktueller Schriftverkehr über "FragDenStaat"**

22.08.2025 Landratsamt antwortet auf meine (zweimalige) erneute Anfrage vom 24.04.2025 - unter anderem bezüglich meiner Bitte um alle Dokumente bezüglich "neuer Kläranlage" Rohr

> Anders als im Schreiben an FragDenStaat behauptet, erhielt ich bis heute lediglich Zulassungen für die alte Kläranlage aus den Jahren bis 2011 – bis heute aber keinerlei Schriftverkehr, Stellungnahmen, Gesprächsprotokolle, Dokumente zur neuen Kläranlage.

Angeblich gab es zu dieser neuen, bereits 2024 EU- weit ausgeschriebenen Anlage und einer seit Frühjahr 2024 vorliegender "Bauleitplanung") bis heute keinerlei "Kommunikation (???)" der für die späteren Zulassung zuständigen Behörde mit dem Markt Rohr – oder es wurden ohne vorgeschriebene Dokumentation (siehe Protokollpflicht von Behörden, Kapitel Error! Reference source not found.) hier lediglich mündlich Informationen ohne Niederschrift ausgetauscht (?).

6.2 Landratsamt antwortet der Bürgerinitiative

Auch die Bürgerinitiative erhielt am 22.08. eine "Antwort" des Landratsamtes auf zahlreiche gestellte Fragen:

> *"ich muss Ihnen leider mitteilen, dass das UIG lediglich vorsieht, den Bürgern Information zu den umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir haben dazu lediglich unsere gesammelten Stellungnahmen für die beiden Bauleitverfahren des Marktes Rohr."*

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es zu den Fragen "Verkehrslärm- Schadstoffbelastung" der Nachbargemeinden im Zusammenhang mit dem Logistikpark **bis heute** keinerlei Schriftverkehr, Dokumente, Aktennotizen ("gesetzliche Protokollpflicht") mit dem Markt Rohr, dem staatlichen Bauamt gibt- ebenso wie im Zusammenhang mit der Kläranlage mit dem staatlichen Wasseramt Landshut und dem Markt Rohr.
Wie kommt das Gesundheitsamt zur Aussage: "Keine Bedenken"?[6]

Dass es sich bei diesen Fragen Wasserschutz, aber auch Immissionsschutz eindeutig um Themen handelt, die unter das Umweltinformationsgesetz fallen, ist sicher auch für den Laien offensichtlich.

Das gleiche betrifft das Therma Brand/ und Katastrophenschutz - mit beispielsweise der Frage Entsorgung kontaminiertes "Löschwasser" – gibt es hier tatsächlich keinerlei Stellungnahme Korrespondenz, Gesprächsprotokolle mit dem Markt Rohr – **wie kommt der Kreisbrandrat zu seiner Aussage "keine Bedenken"?**[7]

Eine damit mögliche Grund- und Trinkwasservergiftung stellt sicherlich ebenfalls ein "Umweltthema" dar.

Auch die Frage, ob das Landratsamt von der Bezirksregierung bezüglich der "Erfordernis" einer Raumverträglichkeitsprüfung zu Stellungnahmen der Fachabteilungen aufgefordert wurde oder nicht- wenn ja, welche Stellungnahmen abgegeben wurden –

wurde vom Landratsamt überhaupt nicht beantwortet – **das Thema Raumverträglichkeitsprüfung unterläge aber natürlich ebenso dem Umweltinformationsgesetz!**

Ebenso wurde nicht auf die Frage eingegangen, mit welcher Begründung der Bürgerinitiative für die zuvor zugesandten Stellungnahmen zum Bauleitplan eine Weitergabe zur Veröffentlichung definitiv untersagt worden ist.

> **Es wird immer offensichtlicher, dass seitens des Landratsamts hier auch gegenüber der Bürgerinitiative massiv "gemauert wird" und der Bevölkerung Absprachen, Dokumente vorenthalten werden –**
> **wessen Interessen werden hier vertreten – gibt es entsprechende politische Weisungen?**
>
> **Siehe dazu auch Kapitel "Landratsamt" im Dokument Logistikpark Stocka (2) Politik und Behörden.**

[6] Fragen der Bürgerinitiative an das Gesundheitsamt
[7] Schreiben der Bürgerinitiative vom 28.08.2025 an Kreisbrandrat

6.3 06.08.2025 Landratsamt verweigert nach wie vor vollständige Stellungnahme zur Bauleitplanung

(auch die Bürgerinitiative erhielt bis heute nicht das vollständige Dokument!)
Link zur erneuten Anfrage bei FragDenStaat

Noch immer verweigert mir das Landratsamt die Stellungnahme zum Bauleitverfahren – verwiesen wurde ich bisher Monate nach meiner Antragstellung (gesetzliche Frist wären 30 Tage) auf die Möglichkeit, diese bei der Bürgerinitiative einzusehen. Tatsächlich wurde der Bürgerinitiative aber ohne rechtliche Grundlage untersagt, diese zur Veröffentlichung weiterzugeben – vor allem aber:

Auch die Bürgerinitiative erhielt trotz Anmahnung bis heute nicht die vollständige Stellungnahme, sondern lediglich eine Anzahl nicht nummerierter Seiten – ohne Angabe von Verfasser(in), des Erstellungsdatums, einer Aktennummer und der Gesamtseitenanzahl des eigentlichen Dokuments.

Was gibt es hier zu verheimlichen?

Gelten für das Landratsamt Kelheim keine allgemeinen, gesetzlichen Informationspflichten?

6.4 22.08.2025 Landratsamt antwortet nach 4 Monaten auf meine erneute Anfrage zur Bauleitplanung

Anfrage vom **24.04.2025** - unter anderem bezüglich meiner Bitte um alle Dokumente bezüglich "neuer Kläranlage" Rohr. (Gesamter Schriftverkehr dazu) und Stellungnahmen zur Bauleitplanung

1) **Die monatelange Verweigerung (seit 24.04.2025)** der Stellungnahmen des Landratsamts zum Bauleitplan wurde mit der Aussage erklärt, ich hätte ohnedies inzwischen bereits Zugriff zu diesen Stellungnahmen über die Bürgerinitiative Abensberg – eine eigenartige Ausrede angesichts der Tatsache,
   - dass die Bürgerinitiative erst am **21.Juni 2025** diese Stellungahmen - und dies

mit der rechtlich nicht nachvollziehbaren Auflage, sie nicht für eine Veröffentlichung weiterzugeben[8], erhalten hat.

Mehr Infos dazu im Kapitel "Landratsamt" im Dokument Logistikpark Stocka (2)

6.5 13.März 2025 Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Antwort

> *"Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden von unserer Seite im ersten Auslegungsverfahren* ***alle erforderlichen Fachstellen im Landratsamt ordnungsgemäß beteiligt.***
> *Für den Bereich „Abwasserentsorgung / Kläranlage“ ist hier der Markt Rohr i.NB als verfahrensführende Kommune zuständig. Im Verfahren wird hierzu von Seiten des Marktes das zuständige Wasserwirtschaftsamt Landshut beteiligt.*
>
> ***Unsere Stellungnahme wurde ordnungsgemäß an den Markt Rohr i.NB weitergeleitet*** [9] *und wird in einer öffentlichen Marktgemeinderatssitzung behandelt und abgewogen."*

Mein Kommentar dazu
Offensichtlich gibt es – anders als im Schreiben vom 06.02.2025 (Kapitel: 6.7) doch auch dazu eine Stellungnahme??? **Warum wird mir diese widerrechtlich verweigert?**

[8] **Zitat aus Schreiben des Landratsamts an die Bürgerinitiative:** ***"Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber nicht mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer Veröffentlichung verbunden."*** **(Geheimpolitik?)**

[9] Genau um diese Stellungnahmen hatte ich unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz gebeten!

6.6 13.02.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Raumordnung und Regionalplanung

Meine Antwort zum Schreiben vom 06.02.2025 und erneute, **bisher unbeantwortete** Fragen

Vorweg möchte ich mich bei Frau xxx für Ihre Antwort vom 06.02.2025 zu meiner Anfrage vom 13.01.2025 bedanken - inklusive der Zusendung von Bescheiden bis 2021 - damals allerdings natürlich noch ohne Berücksichtigung der wesentlich erhöhten Kapazitätsanforderungen der aktuellen, zeitlich mit bereits jetzt zu 83 % ausgelasteten, nur mehr beschränkt genehmigten Kläranlage in Rohr im Falle eines Anschlusses des Logistikparks Stocka an die Rohrer Kanalisation.

Mein Informationsbedarf bezieht sich allerdings auf dieses zukünftige Projekt -

Logistikpark Stocka

- *Abwasserbeseitigung „neue Kläranlage" Rohr -*
- *Stellungnahme Landratsamt (daraus ergeben sich auch wesentliche wirtschaftliche Fragen für die Rohrer Gemeindebürger)*
- *Stellungnahme Landratsamt im Bauleitverfahren*

Aus der Homepage des Landratsamts konnte ich Sie Herr xxx, als Ansprechpartner zum Thema Bauleitverfahren finden.

Verwunderlich ist für mich - dass trotz der Homepage- Aussage

*"Der Tätigkeitsbereich im Hinblick auf die Bauleitplanung erstreckt sich in erster Linie auf das Erstellen von koordinierten Stellungnahmen. Hierbei sind die Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne zu registrieren, zu vervielfältigen und an verschiedene Sachgebiete (beispielsweise Kreisstraßenverwaltung, Naturschutz) weiterzuleiten. In einer von der Gemeinde gesetzten Frist ist dann eine Stellungnahme, **in der alle beteiligten Sachgebiete beachtet werden, zu erstellen und an die Gemeinde zu senden."***
zur - laut Baugesetzbuch sehr wesentlichen Frage der - Abwasserbeseitigung, welche bereits im Bauleitverfahren geklärt werden muss, Ihrerseits laut Schreiben vom 12.02.2025 ***keine Stellungnahme abgeben wurde.***

Meine Anfrage an das Landratsamt bezog sich ja vor allem ***auf die Frage nach einer solchen Stellungnahme -***

Offensichtlich wurden Ihrerseits somit nicht "alle beteiligten Sachgebiete beachtet".
Natürlich waren zu dieser Zeit noch keine „amtlichen Maßnahmen" zu diesem Zeitpunkt angesagt (Zitat aus dem Schreiben von Frau Preis) -
Angesichts

- *der bekannten Kapazitätsgrenzen der bestehenden Kläranlage mit Betriebserlaubnis bis 2028,*
- *einem von Panattoni bereits beworbenen Betriebsbeginn des Logistikparks im ersten Quartal 2027 -*

wäre aus meiner Sicht zumindest aber eine „Stellungnahme" zum Thema Abwasserbeseitigung (wurde dieses Thema im Bauleitverfahren überhaupt - auch von der Gemeinde Rohr „vergessen?") zwingend angebracht gewesen.

Sollte es allerdings diesbezüglich doch bereits Stellungnahmen, Schriftverkehr, Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle des Markts Rohr oder des Wasserwirtschaftsamts Landshut ***mit dem Landratsamt*** *geben, so ersuche ich Sie -* ***erneut unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz*** *mir diese Unterlagen zu Verfügung zu stellen.*

Aktuelle Zusammenfassung:
Gesundheits- und Umweltrisiken für die Anrainer eines geplanten Logistikparks ***(Februar 2025)***

Kapitel 8.9.1	*Bauleitverfahren- Kläranlage - Landratsamt*
Kapitel 10,2,4	*Mehrkosten Kläranalage*
Kapitel 11.	*gesetzlich verbrieftes Recht auf Information*[10]

Ich bedanke mich im Voraus herzlich für Ihre Stellungnahme, die ich gerne ebenso kommunizieren werde und bin stets bereits, Falschinterpretationen meinerseits in der "Stellungnahme Logistikpark Stocka" zu korrigieren.

6.7 06.2.2025 Schreiben per Post: Sachgebietsleiterin Wasserrecht

Antwort Landratsamt auf Anfrage vom 12.01.2025

> *"Im Rahmen des Bauleitverfahrens des Marktes Rohr für den Logistikpark Stocka haben Sie um Informationen hinsichtlich der Kläranlage gebeten.*
>
> *Für den Bereich Wasserrecht am Landratsamt Kelheim nehmen wir wie folgt Stellung:*
>
> *Grundsätzlich sind Kläranlagen nach §60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.*
>
> *Der Markt Rohr muss dies* ***vor*** *der Verwirklichung des Vorhabens sicherstellen.*
>
> *Während der Bauleitplanung, der vor Errichtung des Logistikparks noch ein Baugenehmigungsverfahren folgen muss, sind amtliche Maßnahmen unsererseits aktuell nicht angezeigt.*[11]

[10] Die Kapitelangaben aus dieser Mail sind nicht mehr gültig, da die Publikation ständig aktualisiert wird.

[11] Ich hatte auch nicht nach "Maßnahmen" gefragt, sondern nach "Stellungnahmen, Konsultationen, Absprachen diesbezüglich

Dem Betreiber der Kläranlage wurde eine Gestattung zur Gewässer Benutzung durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt (vgl. Anlagen) [12]

Wir haben im Bauleitverfahren keine Stellungnahme abgegeben."

Meine Frage dazu: Siehe Kapitel **6.5** Sachbearbeiterin Bauleitplanung, 13.03.2025

"***Unsere Stellungnahme wurde ordnungsgemäß an den Markt Rohr i.NB weitergeleitet"(aller "erforderlichen Fachstellen"*[13]*)***

6.8 13.01.2025 Mail Sachgebietsleitung Wasserrecht

"Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.01.2025, deren Eingang wir hiermit bestätigen.

Wir werden Ihre Anfrage nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens beantworten.

6.9 13.01.2025 Anfrage an Abteilungsleitung Bau- und Umweltrecht

Fragen zur Kläranlage Rohr Abteilung 4

Meine Anfrage:

Im Zuge der Auseinandersetzungen bezüglich des Logistikparks Stocka, Gemeinde Rohr ergibt sich zunehmend in den letzten Monaten auch die Frage bezüglich der Abwasserbeseitigung - angesichts der im Mai 2024 bereits damals angegebenen sehr hohen Auslastung der Kläranlage von über 82 %.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut verwies mich vor 2 Tagen bei meiner Anfrage bezüglich Kläranlage/ Zulassung an das Landratsamt Kelheim mit der Aussage:

"Das Landratsamt führt das wasserrechtliche Verfahren für die Genehmigung von Kläranlagen durch."

Daher wende ich mich an die beiden Abteilungen 4 und 6 mit einigen öffentlich relevanten Fragen:

Ich möchte dazu vorweg aus einer aktuellen europäischen Ausschreibung des Marktes Rohr zitieren:
Punkt 5.1.
https://ausschreibungen-deutschland.de/2159940_Deutschland__Dienstleistungen_von_Architektur-_Konstruktions-_und_Ingenieurbueros_und_2024_Rohr_i_NB

Zitat aus der Ausschreibung 16.05.2024
"Die wasserrechtliche Genehmigung **läuft am 31.05.2028** aus. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine mechanisch-biologische Kläranlage, welche für 4.000 EW ausgelegt wurde. Aktuell sind 3.315 E. (mit Nebenwohnsitz) an die Kläranlage angeschlossen, welche die Anlage zu **82,9 %** auslasten…
… die Gesamtbelastung auf der Kläranlage wird f**ür die nächsten 50 Jahre mit 6.019 EW** angenommen. Um eine ausreichende Zukunftsreserve für die Kläranlage zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Anlage **auf 7.500 EW** vorzunehmen.

Meine Fragen

1) Entsprechen diese Aussagen auch Ihren Vorgaben für eine Genehmigung der neuen Anlage bei Berücksichtigung des Logistikparks?

Nachdem Panattoni die Fertigstellung bereits mit 2027 vermarktet und mit einer Fertigstellung der neuen Kläranlage vor 2028 kaum zu rechnen sein wird -
ersuche ich daher um Antwort auf die weiteren Fragen:

2) Gibt es dazu bereits Anfragen, Konsultationen und Antworten (Schriftverkehr mit Markt Rohr) Ihrer Behörden (Abteilungen 4 und 6) bezüglich der Möglichkeit, noch vor Fertigstellung der Erweiterung/Neubau der Kläranlage möglicherweise ein Logistikzentrum im zu erwartenden - angefügt beschriebenen Ausmaß anschließen zu dürfen?

3) Werden Sie/ dürfte das Landratsamt Kelheim einem solchen vorzeitigen Anschluss an die bestehende Anlage eine Genehmigung erteilen?
Eine dadurch verursachte Überlastung der Anlage würde eine massive Gefährdung von Grund- und Trinkwasser - und damit auch die
Gesundheit nicht nur für Rohr, sondern auch für die Nachbargemeinden ergeben!
Wenn nein: Wer haftet, wenn eine geforderte Neuanlage nicht rechtzeitig zur Betriebsaufnahme des Logistikparks fertiggestellt ist und dann ohne Genehmigung angeschlossen würde?

---

12 Die mitgesandten Bescheide stammen aus den Jahren 2009,2010, 2011, 2021 uns berücksichtigen dabei noch nicht den Kapazitätsbedarf im Falle der Errichtung des Logistikparks

13 Bis zu 11 Fachstellen werden laut der Homepage des Landratsamtes für eine Stellungnahme des Landratsamts koordiniert!

4) Finanzieller Mehraufwand durch erforderliche Erhöhung der Kapazität der neuen Anlage auf Grund der Logistikparks? Gibt es dazu Ihrerseits bereits Kapazität - Vorgaben, Berechnungen und Schriftverkehr mit dem Markt Rohr?
Für die Gemeindebürger ergibt sich die Frage, ob der damit verbundene Mehraufwand

- getrennt zu erfassen ist (Planung/Umsetzung und Betriebskosten) und
- **in der aktuellen Ausschreibung notwendigerweise bereits berücksichtigt ist**,

um diesen Aufkommen- gerecht auch dem Logistikpark zurechnen zu können und nicht durch damit zusätzlich erhöhte Umlagen von den Gemeindebürgern mitzutragen sein wird? Laut Aussage der Bürgermeisterin vom 03.01.2025 wurde dieses Thema bis heute nicht im Rohrer Gemeinderat thematisiert und findet sich in keinem einzigen Protokoll/ Schriftstück.

5) In welchem Ausmaß wurde die Kapazität der bestehenden und der künftigen Kläranlage und der Regenwasserversickerung bei Starkregenfällen (Zusatzbelastung der Abwasseranlagen) in Ihren Stellungnahmen zum Bauleitverfahren Logistikpark berücksichtigt?!

6) Mit Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz (siehe dazu Kapitel 11.1.2: https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf)

ersuche ich Sie um Zusendung jener Dokumente /Stellungnahmen, Vorgaben, Gesprächsprotokolle, Aktennotizen und Schriftverkehr), die sich mit der Frage der

1. Zulassung der aktuellen Anlage
2. Entsprechende Stellungnahme Ihrer beiden Abteilungen zum Bauleitverfahren
3. Kapazitätseinschätzungen und Berechnungen/ Anforderungen Ihrerseits im Falle eines vorzeitigen Anschlusses der Logistikparks an die bestehende Anlage
4. Ihre Kapazitätsansprüche/ Anforderungen an die neue Kläranlage befassen.
5.

Der oben erwähnte Mehrbedarf ergibt sich aus:
• Wasch- und Toilettenanlagen für an die 2 bis 3000 Mitarbeiter, (Aussage Markt Rohr: bereits im ersten Betriebsjahr zusammen mindestens 1500)
• Kantinenbetrieb,
• Reinigungsaufwand für über 100 000 m2 Logistikflächen und Büroflächen,
• Reinigungsaufwand auch für schadstoffbelastete verschmutzte Verkehrsflächen, möglicherweise auch KFZs.
• Damit verbunden wäre auch ein wesentlich höherer Energieaufwand beim Betrieb einer derart erweiterten Kläranlage. Zitat Bayertisches Landesamt für Umwelt: "Abwasseranlagen sind häufig die größten Energieverbraucher von Gemeinden und Städten." Textquelle

Infos zu Aussagen der Bürgermeisterin von Rohr zur Kläranlage - Kapitel: 8.10 von https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf

6.10 23.12.2024; 7 Uhr 17; Mein Schreiben an Pressestelle

Meine Mail Auf diese Mail erfolgte bis heute (04.11.26) keine Antwort!

Vielen Dank für Ihre Mail, welche allerdings mehr Fragen offenlässt, als dass sie diese beantwortet.

Sie verweigern mir nach wie vor seit dem Frühjahr(!) alle Stellungnahmen des Landratsamtes zum Logistikpark - und verweisen nunmehr auf einen Artikel 2 des Umweltinformationsgesetzes bezüglich Ausnahme von der Informationspflicht, wenn diese Informationen
auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen.

Dies ist aber konkret nach wie vor keineswegs der Fall - Sie zitieren nicht den Punkt 3
Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nrn. 1 oder 2 **zugänglich zu machen**.
Die von Ihnen genannte Zugangsmöglichkeit liegt erst unbekannte Monate in der Zukunft.

Die Bürgermeisterin von Rohr verweist mich i**m Mai 2024 bei** meiner entsprechenden Nachfrage nach Stellungnahmen und Gutachten auf einen Zeitpunkt vermutlich nicht mehr vor den Sommerferien 2024! **-**
Panattoni erklärte mir vor wenigen Tagen, **die Offenlegung der tatsächlichen Gutachten** (bisher ja nur unvollständige Entwürfe) und somit offenbar laut Ihrer Aussage damit auch **Ihrer Stellungnahmen würde** im Frühjahr 2025 erfolgen!

Diese Informationen sind somit nach wie vor für mich nur bei Ihnen abrufbar!
Eventuell erforderliche Gegengutachten können bei weiterer Verweigerung nicht erst nach Veröffentlichung der Stellungnahmen irgendwann im Frühjahr binnen der 30-tägigen Einspruchsfrist erstellt werden - daher werden Ihre Stellungnahmen bereits jetzt - und nicht erst im Frühjahr 2025 benötigt.

Auch Ihre Aussage bezüglich erforderlicher Maßnahmen und deren Überwachung - diese obliege ausschließlich der Gemeinde Rohr ist nicht zufriedenstellend -

Ein bisher nicht annehmbares Versickerungsgutachten lässt unter anderem **wesentliche Fragen bezüglich erforderlicher Rückhaltebecken für Starkregenfäll**e (durch die Verkehrsflächen stark verschmutzt und daher zu reinigendes Abwasser!) und für Löschwasser unbeantwortet - in beiden Fällen mit der Erfordernis entsprechender Reinigung, um Grundwasser, Trinkwasser und Böden bei Überschwemmungen oder im Brandfall zu schützen.

Bisher nicht berücksichtigt wurde die unbestreitbare Zunahme von Starkregenfällen (im bisherigen „Versickerungsgutachten“ verwendete offizielle Zahlen bezüglich Starkregen aus **2010** und nichts aus 2020) - der „Gutachter“ ging zudem in unverantwortlicher Weise von maximal nur "10 Jahres- Unwettern" aus.

Mit gutem Grund werden damit erforderliche **Maßnahmen und Berechnungen** von den Projektgegnern massiv in Frage gestellt, zumal dann, wenn diese Entscheidungen dem Markt Rohr (de facto aber von Panattoni/Amazon bezahlten „Gutachtern“) überlassen bleiben - ebenso kritisch ist das Monitoring - die Überwachung der Einhaltung entsprechender Vorgaben - wer ist dafür verantwortlich?) zu hinterfragen, sollten hier unerwarteterweise vertretbare Vorgaben erstellt werden.

Trinkwasserschutz ist Aufgabe des Gesundheitsamts und nicht der Bürgerinitiativen und Anrainer -

Ihr Hinweis:

- ist als Rechtsakt (Satzung) gerichtlich überprüfbar - wann? Erst im eingetretenen Schadensfall?

Hier besteht ein Recht darauf zu erfahren, in welchem Maß diese Verantwortung wahrgenommen wird und wer bei späteren - irgendwann erwartbaren Trinkwasserbelastungen (der geplante Logistikpark mit erheblichen Tonnagen von Gefahrgütern lagernd, läge im Trinkwasser-Einzugsgebiet!) durch eine Vernachlässigung dieser Sorgfaltspflicht definitiv zur Verantwortung gezogen wird:

Markt Rohr? - Markträte und Bürgermeisterin?
Gesundheitsamt?
Gutachter?

Aus Ihrer Antwort entnehme ich, dass ausschließlich der Markt Rohr hier verantwortlich zeichnet!

Gerne werde ich auch Ihre weitere Stellungnahme kommunizieren.

6.11 09.12.2024 Anfrage - 23.12.2024; 12 Uhr Pressestelle Landratsamt

Auf meine Anfrage vom 9.12.2024 wurden von der Pressestelle die Antworten in roter Schrift in meine Anfrage eingefügt.
Daher finden Sie hier meine Anfrage und zugleich die "Antworten".

Im Zusammenhang mit dem geplanten Logistikpark Stocka mehren sich Anfragen bei mir ***bezüglich der Überwachung des Trinkwasserschutzes im genannten Gebiet****,*
nachdem aus einem inzwischen kommunizierten Kartenauszug des bayerischen Landesamts für Umwelt hervorgeht,

dass der geplante Standort ***inmitten des Trinkwasser- Einzugsgebiets "Schlait Thaldorf“ liegt*** *-*
und mit zu erwartenden
Tonnen von Risikogütern wie Biozide, Medikamente, Kosmetik und Reinigungsmittel, KFZ-Öle und Schmiermittel, Kunststoffprodukte mit Dioxinbildung im Brandfall, Elektrogeräte u.v.a.,
aber auch
verkehrsbedingter massive Umweltverschmutzung der hochfrequentierten Verkehrsflächen (abgasbedingt, Reifenabrieb...)

- *nicht nur im Brandfall (wie groß müssen entsprechend de Auffangbecken für das zu reinigende Löschwasser berechnet werden?) sondern auch*
- *im Falle der inzwischen stark zunehmenden Starkregen mit Überschwemmungsrisiko der weiteren Umgebung durch die großflächige Bodenversiegelung*

siehe dazu Kapitel 21 und 22 von https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf

- *eine massive Gefährdung des Trinkwassers*
- *und damit auch der Gesundheit der Trinkwassernutzer der gesamten Region zu erwarten ist!*

Im März teilten Sie mir mit

"Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen derzeit von den betroffenen Fachstellen am Landratsamt Kelheim geprüft. Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes Kelheim werden an den Markt Rohr übermittelt und müssen dort vom Marktrat in öffentlicher Sitzung behandelt werden.“

Nach rechtlichen Recherchen obliegen solche Stellungnahmen keineswegs einer Geheimhaltungspflicht, sondern unterliegen dem Umweltinformationsgesetz.

Nach wie vor sind vom Markt Rohr keine diesbezüglichen Stellungnahmen des Landratsamtes erhältlich -
Daher ersuche ich nochmals das Landratsamt Kelheim um die Zusendung dieser Dokumente.

Meine heutige Frage bezieht sich aber darauf:

Welche Dienststellen im Landratsamt *haben sich inzwischen bereits mit der Thematik Trinkwasserschutz im Landratsamt befasst und entsprechende Stellungnahmen abgegeben*
Zuständigkeit

Laut Umweltministerium (Mail vom 11.06.2024)

"Umweltbelange sind grundsätzlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen. Die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort sind auch zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften."

Handlungshilfe des Wasserwerksnachbarschaften Bayern:
Zuständige Behörden:

Während die TrinkwV auf der Grundlage des § 38 infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen worden ist, stellt die Ermächtigungsgrundlage für die TrinkwEGV der § 50a Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHC) dar. Also gibt es eine EU-Trinkwasserrichtlinie aber zwei zuständige Ministerien auf Bundesebene. Diese Splittung zieht sich dann über die Länderebene bis zu den zuständigen Behörden durch.
Folglich sind für die ***TrinkwV die Gesundheitsämter zuständig*** *und für die TrinkwEGV die Kreisverwaltungsbehörden und damit meist die Landratsämter mit ihrem* ***Sachbereich Wasserrecht.***

Anderslautende Aussage des Landratsamtes:

Mir liegt aber auch eine Aussage des Landratsamts Abteilung Wasserrecht zum Thema Logistikpark/ Trinkwasserschutz vor mit der Aussage

"Eine Beurteilung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dieses war bereits im Zuge der Aufstellung des Vorhabens bezogenen Bebauungsplan beteiligt " (?)

<u>Ich ersuche Sie daher um eine Antwort auf die Fragen</u>

- *Gibt es bereits Stellungnahmen von den Abteilungen Gesundheitsamt* ***(ja bzgl. der Trinkwasserversorgung)*** *und Wasserrecht (nein – bezieht sich ausschließlich auf das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Kelheim; das Wasserwirtschaftsamt Landshut als eigenständige Behörde wird selbstständig durch Markt Rohr beteiligt) des Landratsamts Kelheim zu den Fragen des Trinkwasserschutzes*
- *Warum werden diese Stellungnahmen bisher der Öffentlichkeit verweigert und nicht zur Verfügung gestellt. (Unmweltinformationsgesetz!)*
- *Das Landratsamt Kelheim kann sich nur zu eigenen Stellungnahmen äußern.* ***Das Gesundheitsamt wurde bisher im Rahmen der frühzeitigen Fachstellenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt[14].*** *Zuständige Behörde ist der Markt Rohr als Inhaber der gemeindlichen Planungshoheit.*
- *Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) gilt insoweit das Folgende:*

Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen. Ein Zugang zu den Informationen über die gesetzlich in § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren stellt eine solche leicht zugängliche Art dar. ***[15]***

- *Welche Funktion hat das Wasserwirtschaftsamt Landshut im Rahmen der Beurteilung der Situation. (****Beratend oder entscheidend?****)*
  Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist eine eigenständige Behörde. Entsprechende Fragestellungen sind daher an das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu richten.
- ***Wer trägt für die ausreichende Prüfung, die Erstellung und Überwachung erstellter(?) Auflagen die volle Verantwortung und ist möglicherweise bei Missachtung dieser Prüf- und Aufsichtspflicht auch bei späteren (trotz bereits im Vorfeld erwähnten Risiken) Trinkwasserbelastungen haftbar?***

Aus der Fragestellung geht nicht hervor, was mit „Auflagen" gemeint ist. Derzeit läuft das Bauleitplanverfahren beim Markt Rohr. Etwaige Äußerungen der unterschiedlichen Fachstellen werden in einem ggf. später vom Markt Rohr erlassenen Bebauungsplan als Festsetzungen enthalten sein. Welche Festsetzungen letztlich in einem potenziellen Bebauungsplan konkret aufgenommen werden, lässt sich derzeit nicht beantworten und obliegt letztlich dem Markt Rohr im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit.

Ein regulärer Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung des LRA Kelheim, sondern ist als Rechtsakt (Satzung) gerichtlich überprüfbar.

Ich bedanke mich im Voraus herzlich für Ihre Antwort, die ich gerne selbst kommunizieren und auch den Medien zur Verfügung stellen werde.

---

[14] **Genau um diese Informationen (Stellungnahmen Protokolle…) hatte ich unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz gebeten!**
[15] Tatsächlich sind diese Informationen nach wie vor nicht "leicht zugänglich". Der Verzicht auf eine Rechtsmittelbelehrung entsprechend Punkt 6 des Umweltinformationsgesetzes bei dieser Verweigerung stellt – ebenso wie die Verweigerung selbst - einen massiven Rechtsbruch dar.

7 Katastrophenschutz-Schriftverkehr

7.1 August 2025 Bürgerinitiative Abensberg

Mit Unverständnis reagierte die Bürgerinitiative Abensberg auf die Stellungnahme des Kreisbrandrats zum Bebauungsplan.
Anders als die Nachbargemeinden hatte er nämlich "keinerlei" Bedenken gegen das Projekt vorgebracht - offenbar erfolgte dies, ohne die Nachbargemeinden, deren Feuerwehren der Region in die Stellungnahme einzubeziehen.

Diese hatten bereits 2024 massive Einwände bezüglich Löschwassers, Löschwasserentsorgung und Ausrüstung und Mannschaftsstärken der Feuerwehren vorgebracht. (Siehe Kapitel "Brandfall" im "Dokument Logistikpark Stocka (3)"

Ähnlich wie Amazon, eine Firma, die bekanntlich auch an anderen Standorten diese Fragen teilweise massiv ignorierten (Beispiel) sollte hier das Vorhaben offenbar einfach "durchgewunken" werden.

Auch wenn es zu diesem Zeitpunkt noch keine "rechtswirksamen" Vorgaben des Landratsamtes einzubringen waren –
ähnlich wie andere Fachabteilungen wäre aber die Auflistung ernstzunehmender Bedenken auch vom Kreisbrandrat zu erwarten gewesen.
Siehe dazu Schreiben der Bürgerinitiative an den Kreisbrandrat

7.2 01.10. 2024 Antwort Pressestelle + mein Schriftverkehr

01.10.2024 meine Erwiderung 15.42

"Herzlichen Dank für Ihre Antwort, die darauf schließen lässt, dass die gestellten Fragen bisher noch nicht behandelt wurden und erst im Rahmen des Baugenehmigungs- Verfahrens diese Themen Ihrerseits zur Diskussion gestellt werden.

Ich nehme an, dass im Rahmen des von Ihnen zitierten Brandschutznachweises auch die erforderliche Ausrüstung der regionalen Feuerwehren und eine entsprechende Löschwasserrückhaltung und Aufbereitung gründlich behandelt werden und auch für entsprechende Schadensfälle (Umwelt-, Gesundheits-, Trinkwasserschäden)
***entsprechende Haftungsfragen den verantwortlichen Gutachtern und behördlichen Prüfern** bewusst sind - spätestens nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden sind.*

Das gleiche gilt für die für den Katastrophenschutz in der Kreisbehörde Verantwortlichen im Falle von durch die massive Bodenversiegelung zu erwartenden Unwetterschäden -
das bisher in Rohr präsentierte, mir vorliegende „Versickerungsgutachten(?)“ bezieht sich ja auf einen Worst Case in Form lediglich eines „Jahrzehntunwetters“

Es werden diese beiden Fragen seitens der Naturschutzverbände und der Bürgerinitiative nach Vorliegen dieser Konzepte mit Sicherheit - notfalls mit eigenen Gutachtern - gründlich und kritisch überprüft."

Am 01.10.2024 um 12:01 schrieb Pressestelle <Pressestelle@Landkreis-Kelheim.de>:

Antwort Pressestelle

"Zu Ihrer Presseanfrage vom 26.09.2024 können wir Ihnen folgende allgemeine Auskunft erteilen:

Im Rahmen des – einem Bauleitplanverfahren nachgelagerten – Baugenehmigungsverfahrens ist ein Brandschutznachweis Bestandteil der Bauvorlagen. In diesem Brandschutznachweis werden alle erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Brandschutzes anhand gültiger Rechtsgrundlagen festgelegt. ***Der Brandschutznachweis muss durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen geprüft werden. In diesem Zuge sind auch die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu würdigen.***

Grundlage für die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern ist die Alarmierungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Entsprechend dieser Vorgaben sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen. Die Alarmierungsplanung im Brand- und Katastrophenschutz liegt im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörden. Welche Feuerwehren konkret alarmiert werden, ist von deren Entfernung zum Bezugspunkt und dem jeweiligen Einsatzstichwort abhängig."

7.3 26.09.2024 Anfrage an Kreisbrandrat

Meine Anfrage:

"Nachdem mich der Landesfeuerwehrverband mit meiner „allgemeinen Frage“ bezüglich Zuständigkeit und Vorgaben bezüglich Katastrophenschutzes an den zuständigen Landkreis verwiesen hat (Schriftverkehr angefügt),

ersuche ich Sie als „Kreisbrandrat“, der laut Rücksprache auch mit der Bezirksregierung von der Baugenehmigungsbehörde miteinbezogen werden muss, um die Beantwortung einiger Fragen für meine „Chronik" zum Logistikpark Stocka:

- *Sind Sie als Kreisbrandrat bereits mit dem Projekt offiziell konfrontiert und in das Genehmigungsverfahren einbezogen worden? Wenn ja:*

***1) Gibt es einen Katastrophenplan für den Fall eines Brands im geplanten Logistikzentrum** -*

mit Tausenden gelagerter chemischer Substanzen (Reinigungsmittel, KFZ-Öle, Biozide, Plastikprodukten, Elektrogeräte, Medikamente…) - welche Vorgaben gibt es diesbezüglich bereits

*a) **bezüglich Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (krebserzeugende Rauchgase, Dioxine…) im Brandfall***
*b) bezüglich Einsatzplänen der benachbarten Feuerwehren **und deren technischer Ausstattung** für einen solchen Fall (welche Feuerwehren sind dabei einbezogen)*
*c) bereits festgelegte Vorgaben bezüglich Größe des erforderlichen Auffangbeckens und Dekontaminierung toxisch belasteten Löschwassers im Worst-Case Fall zum Schutz von **Grund- und Trinkwasser für die gesamte Region***

Mit Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/__1.html)ersuche ich Sie als Vertreter der zuständigen Behörde, mir diese Pläne/ Vorgaben Ihrerseits für eine entsprechende öffentliche Kommunikation zur Verfügung zu stellen.

Seitens des Marktes Rohr war bei der bisherigen „Gutachtenveröffentlichung“ dieses Thema noch nicht kommuniziert.

Sollten entsprechende Vorgaben Ihrerseits bereits existieren -

Wer ist für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen technischen Ausstattung der entsprechenden zuständigen regionalen Feuerwehren zuständig -

- *die genehmigende örtliche Baubehörde (Markt Rohr)?*
- *der für die Genehmigung mitverantwortliche Landkreis Kelheim und damit der Steuerzahler?*
- *die Nachbarkommunen, obwohl Sie bereits Einspruch gegen das Projekt erhoben haben und damit deren Steuerzahler?*
- *Projektant?*

2) Katastrophenschutz allgemein - Starkregen Hochwasserschutz

Im bisher vom Markt Rohr vorgelegten „Versickerungsgutachten“ der Projektbetreiber, wird lediglich von maximal einem „Jahrzehntunwetter“ ausgegangen - die letzten Monate bewiesen die Unhaltbarkeit einer solche bescheidenen „Worstcase“ Annahme für die Zukunft.

Stimmen Sie bezüglich Katastrophenschutzes damit überein, dass ein solches Versickerungsgutachten ausreichende Grundlage für einen umfassenden Grund- und Trinkwasserschutz im Schadensfall darstellt?

Wenn nein -
Haben Sie bereits- oder werden Sie im Rahmen des laufenden Verfahrens dagegen Ihren Einwand (öffentlich einsehbar) geltend machen?"

8 Umweltverträglichkeitsprüfung - Naturschutz

8.1 27.03.2024 Meine Antwort/ Ergänzung zu Anfrage vom 22.03.2024

Meine Antwort -Ergänzung

"Ich nehme an, im Zusammenhang mit, der von Ihnen derzeit stattfindenden Fachstellenbeteiligung ***steht auch die Plausibilität der Gutachten und die Qualifikation der „Gutachter" selbst im primären Blickpunkt der Überprüfung und Bewertung!***

Wie Sie meinem offiziellen Einwand vom 25.03.20240 entnehmen können, wurden beispielsweise beim Artenschutzgutachten am Beispiel Fledermäuse Ergebnisse eines völlig anderen Gutachtens wörtlich übernommen - die Qualifikation des „Gutachters" ist im Internet nicht abrufbar.
Ob ein Büro für Freiraumplanung ausreichend Qualifikation für die Untersuchung von Flora und Fauna besitzt, ist aus dem vorliegenden Bericht ohne jeglichem Prüfprotokoll nicht.

Entsprechend ist ***auch die Qualifikation der übrigen - vom Projektanten „ausgewählten" Gutachter*** *nicht an* ***der Anzahl f****rüher erstellter Gutachten zu bewerten, sondern an deren Richtigkeit im Hinblick auf die spätere Umsetzung der begutachteten- möglicherweise als Referenz bewerteter- Projekte im Vergleich mit den prognostizierten Werten. "*

8.2 26.03.2024 Antwort der Pressestelle

Antwort der Pressestelle

„Derzeit befindet sich der Vorhabens bezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan ‚Logistikpark Stocka' des Marktes Rohr i. NB im Verfahren. Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans ‚Logistikpark Stocka' liegt noch bis 27.03.2024 für die Öffentlichkeit zusammen mit den entsprechenden Verfahrensunterlagen beim Markt Rohr öffentlich aus und kann auch auf der Homepage des Marktes Rohr eingesehen werden.
Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan sowie die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen ***derzeit von den betroffenen Fachstellen am Landratsamt Kelheim geprüft. Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes Kelheim werden an den Markt Rohr übermittelt*** *und müssen dort vom Marktrat in öffentlicher Sitzung behandelt werden.*
Wir bitten daher um Verständnis, dass wir Sie zu Ihren Anfragen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung des Marktes Rohr i. NB verweisen, vgl. auch Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayUIG."

Weitere Presseanfragen übersenden Sie bitte direkt an pressestelle@landkreis-kelheim.de

Mein Kommentar dazu

Die Bitte an das Landratsamt um Informationen, Stellungnahmen des Landratsamts wurde ohne Rechtsmittelbelehrung abgelehnt- verwiesen wurde an den Markt Rohr, von dem die erbetenen Informationen/Stellungnahmen des Landratsamts aber nicht erhältlich waren – und bis heute (04.11.26) nicht veröffentlicht sind.

8.3 22.03.2024 Fragen an Abteilung Naturschutz

Meine Anfrage

Im Zusammenhang mit der kommunizierten
"frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung" zum Logistikzentrum Stocka
wurde ich unter anderem um eine Stellungnahme zur **„Artenschutzrechtlichen Prüfung"** gebeten, eine Anfrage, der ich auch als Bewohner der Nachbargemeinde aus eigenem Interesse **und damit Betroffenheit** nachgehe.

Leider konnte ich auf Ihrer Homepage - trotz bereits erfolgtem „Startschuss des Bauleitplanverfahrens"
beispielsweise zum Artenschutzbericht nach wie vor lediglich einen Zwischenbericht aus 10/2023 finden,
aber noch keinen - für einen stichhaltigen Einwand bis zum 27.03. eigentlich erforderlich - bewertbaren Endbericht.

Wesentliche Punkte allgemein bei der Bewertung von Prüfberichten ist - neben den vorgelegten Ergebnissen - unabhängig von der Thematik

- **Nachweis der Qualifikation des Prüfers** (ich konnte bezüglich Artenschutzbericht keine Homepage des Prüfers finden mit diesbezüglichen Angaben, Nachweisen)
- **die „Aufnahmeprotokolle"** (mit Angabe der Prüfdaten: Tage, Geräte, Witterungsverhältnisse, Temperatur)
- **die Daten und Angaben zur (hier „biologische Ausbildung"!) Qualifikation** - Ausbildung, Tätigkeit, Referenzen der jeweiligen **vermutlich mitarbeitenden** „Prüfenden"

Zu jedem „Gutachten" ist die Qualifikation des Erstellers - mit entsprechenden Nachweisen - zu hinterfragen. Für mich (!) ist nicht unbedingt nachvollziehbar, was ein "Büro für Freiraumplanung" unbedingt mit wissenschaftlich fundiertem Artenschutz zu tun hat. Hier würde ich persönlich im Allgemeinen ein entsprechendes Universitätsinstitut vorziehen.

- **Artenschutz- rechtliche (?) Prüfung**

Es findet sich im Internet keine Homepage des Erstellers "**D. Liebert, Büro für Freiraumplanung", aus der eine entsprechende fachliche Qualifikation für ein Artenschutzgutachten ableiten lässt. (Biologe?)**

*So wurde von ihm beispielsweise eine ganze Passage zu Fledermäusen aus einem anderen Gutachten aus 2019 (Dr. Neubeck, Baubiologe, Fauna Krailling) einfach **ohne Quellenangabe** "abgeschrieben".*

Artenschutzbericht Bericht Rohr, Seite 9

Bei den Beobachtungen wurden folgende Verhaltensweisen unterschieden:

- *Jagd: die Fledermäuse überfliegen in kurzen Abständen den Detektor und wurden mittels Fangrufen ("final buzz") verhört.*
- *Durch-/Überflüge: die Fledermäuse sind nur einmalig zu vernehmen, kehren nicht zurück und geben häufig Transferrufe ab. Bei tiefffliegenden Fledermäusen können die Ortungsrufe auch stärker frequenzmoduliert werden.*
- *Jagd- und Durchflug: **hier war nicht klar**, ob es sich um einen reinen Durchflug handelte, ob mehrere Individuen vorbeiflogen oder ob ein Individuum (z.B. aus Neugierde) kurz zurückgekehrt ist.*

Gleiche Passage findet sich im Gutachten:

https://starnberg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/starnberg/downloads/OG-Krailling/Fauna_Eichen-Hainbuchenwald___Haselmauswald_Krailling_2018_19_-_Gutachten_Dr_Knut_Neubeck.pdf
Fauna Krailling 2018+19 Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck 25.11.2019 Seite 7

Kann dieser „Gutachter" eine Referenz vorweisen (ähnliches Projekt in der Vergangenheit, Artenschutzgutachten vor und nach Fertigstellung eines Projektes = Kontrolluntersuchung bezüglich Erfüllung der Prognosen und Einhaltung gegebener „Empfehlungen")?

Weitere Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Nachdem davon auszugehen ist, dass zum nunmehrigen Beginn des Bauleitverfahrens die entsprechenden Gutachten vollständig vorliegen,

ersuche ich Sie, unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz, mir die „Endberichte" der „Gutachter" für eine eventuelle (rechtzeitige) Stellungnahme zur Verfügung zu stellen -

ebenso wie die inzwischen sicherlich ebenfalls bereits erstellte „Bewertungen" derselben durch die „zuständige Behörde" = Landratsamt:
von wem namentlich (nachgewiesene fachliche „biologische" Qualifikation) wurden nach welchen Kriterien diese Gutachten (z.B. Lärm?) bewertet - siehe dazu:

Ein Hinweis zu UVPS aus dem Umweltministerium zur Sorgfaltspflicht:
*Durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt und in einem Bericht beschrieben, wie sich ein Projekt auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter auswirken kann. Zu dem Bericht können die Öffentlichkeit, fachlich betroffene Behörden, aber auch Bürger und Behörden in eventuell betroffenen Nachbarstaaten Stellung nehmen. **Die Behörde, die für die Zulassung eines Projektes zuständig ist, hat die Aufgabe, die Informationen und Stellungnahmen zu bewerten** und die Ergebnisse der UVP bei ihrer Entscheidung über die Zulassung eines Projektes zu berücksichtigen.https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-und-sup*

Ähnliche Fragen ergeben sich für eine weitere Bearbeitung der „Umweltverträglichkeitsprüfung" auch zu den übrigen Themen der UVP - aktuell zur

- **Lichtverschmutzung**

Konkret stellt sich ergänzend zum UVP Incl. dem Artenschutzgutachten bereits meinerseits auch die Frage nach **einem Gutachten bezüglich zu erwartender Lichtverschmutzung.** (Wichtiger Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung)
Anleitungen für solche Untersuchungen: TAB-Arbeitsbericht
(Bisher fand ich lediglich einige „Empfehlungen" zur Reduktion von Lichtbelastungen während und nach der Bauphase)

Wurde inzwischen ein solches Gutachten - ebenso wie abschließende Endberichte mit Bewertungen Ihrerseits zu den nachstehenden Themen erstellt, bitte ich ebenfalls **unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetzes** um Zusendung derselben.

Auch hier empfiehlt sich für die Glaubwürdigkeit solcher Gutachten + Gutachter eine Untersuchung bei einem vergleichbaren bereits betriebenen Projekt des Betreibers durch einen **„unabhängigen!!!** Gutachter", um spätere **tatsächliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit** unter anderem auch bei nächtlicher Logistiktätigkeit auszuschließen.

- **Lärmgutachten**
- **Schadstoffgutachten bezüglich wesentlich erhöhter Verkehrsaufkommen**

Fürsorgepflicht als Gemeinde- Fürsorgepflicht der zuständigen Naturschutzbehörde

*Ich setze voraus, dass die zuständigen Fachabteilungen bei der Überprüfung der betroffenen Gutachten die entsprechende Sorgfaltspflicht walten haben lassen und sich nicht **auf eine spätere Haftung des Gutachters (reicht dessen finanzielle Bonität?) verlassen** wollen, für die ihn möglicherweise der Auftraggeber hinzuziehen müsste:*

Dabei möchte ich auch auf das Amtshaftungsgesetz (§ 839 BGB) verweisen, betreffend die Ausübung eines öffentlichen Amts durch einen Amtsträger.
(Für die Bewertung der Gutachten ist nicht der Auftraggeber, sondern die zuständige Behörde verantwortlich!!!)

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich keinem der vorliegenden und noch zu erstellenden Gutachten Parteilichkeit unterstelle *- für eine Bewertung der Qualität dieser Gutachten ist aber nicht nur ein gewissenhaftes Hinterfragen vorgelegter Ergebnisse, sondern auch von Prüfumfang, Prüfmethodik und Qualifikation der Prüfer unverzichtbar - vor allem dann, wenn die Auswahl derselben durch den Projektbetreiber selbst erfolgte.*

Die derzeit kommunizierten Unterlagen entsprechen diesen Anforderungen aber in keiner Weise.

Auch ein eventueller Nachweis der Erstellung bereits vieler ähnlicher Gutachten (UVPs durch große Firmen) stellt keine qualitative Referenz dar, wenn diese Gutachten nicht mit den späteren Ergebnissen nachweisbar überprüft wurden und übereinstimmen! Es geht hier um Qualität von bereits erstellten Gutachten und nicht Quantität!

9 Gesetzlich verbrieftes Recht auf Information

Mehrere wesentliche Grundsätze garantieren den Bürgern ein einklagbares Recht auf allgemeine Informationen – siehe dazu auch Kapitel "Protokollpflicht" Error! Reference source not found. **"Auskunftspflicht" 9.5**

9.1 Informationsfreiheitsgesetz und Verwaltungsverfahren- Gesetz

"Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich auf Auskunft oder Akteneinsicht in der Behörde. Jeder ist anspruchsberechtigt (Jedermannsrecht). Eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt." (Bundesministerium des Innern und für Heimat)

*Der Anspruch des Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht, **§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**, besteht neben einem Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz.*

Für Landes- und Kommunalbehörden gibt es daneben eigenständige "Informationsfreiheitssatzungen", die von den jeweiligen Körperschaften selbst erstellt werden und von sehr unterschiedlichem Demokratieverständnis dieser Körperschaften zeugen; so gibt es nach wie vor Bundesländer ohne eigener Informationsfreiheitssatzung- ebenso wie Landkreise und Kommunen.

*Dennoch besteht auch in diesen Bereichen ein Recht auf Informationen – **beispielsweise in Bayern geregelt durch das "Recht auf Auskunft"** (Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG)*

> *Artikel **1 Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.** [2]Für den Landtag gilt dieses Gesetz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. [3]Für den Obersten Rechnungshof und die Gerichte gilt Teil 2, Kapitel 5 nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. [4]Art. 38 gilt auch für nicht öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.*
> *Bayerische Landkreise, Kommunen in denen die Informationsfreiheit durch entsprechende Satzungen garantiert wird.*

1.1 Rechtsbruch – fehlende Benennung einer Beschwerdestelle

Bayerisches Umweltinformationsgesetz Art. 6 Ablehnung des Antrags (4)

"Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann."

In der Ablehnung meiner Anfragen nach den bisherigen Stellungnahmen – unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz wurde zwar vom

• Landratsamt Kelheim als Grund für die Ablehnung auf eine (zu diesem Zeitpunkt gar nicht verfügbare) "alternative Beschaffungsmöglichkeit" hingewiesen – vom
• Wasserwirtschaftsamt Landshut auf die Tatsache, dass die Dokumente auf einem externen Speicher (?) abgelegt sind und daher nicht weitergegeben werden müssen (dürfen)

die im Gesetz geforderte Belehrung laut Artikel 6, Absatz 4 bezüglich "Rechtsschutz" wurde allerdings in beiden Fällen natürlich bewusst unterlassen. (Siehe dazu auch "Landratsamt und Wasserrecht", Kapitel 24.4 sowie Wasserwirtschaftsamt Landshut", Kapitel 8.8.1 **der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka"**)

9.2 Strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern

> *"Welche Sorgfaltspflichten ein Amtsträger zu beachten hat, ergibt sich aus dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich und aus allen für ihn in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen und dienstlichen Regelungen. Wer also bei seinen Entscheidungen Regelungen missachtet, die auch den Schutz von **Rechtsgütern Dritter** bezwecken, läuft Gefahr, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte kommt eine Strafbarkeit dabei nicht nur wegen sorgfaltswidriger aktiver Entscheidungen oder Handlungen in Betracht, sondern auch dadurch, dass objektiv gebotene Entscheidungen oder Handlungen nicht vorgenommen werden. Denn § 13 StGB besagt, dass auch bestraft werden kann, wer es unterlässt, einen tatbestandlichen Erfolg abzuwenden, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt."*
>
> *("Zur rechtlichen Verantwortlichkeit kommunaler Amts- und Mandatsträger")*
>
> > *"Rechtsgüter Dritter":*
> > *"Das Recht auf eine gesunde Umwelt ist ein grundlegendes Menschenrecht"*
> > (Deutsches Institut für Menschenrechte)

*Beispiele: **Pflicht "Trinkwasserschutz":** Die Qualität des Trinkwassers wird in Hinblick auf die menschliche Gesundheit definiert (§ 37 Absatz 1 IfSG): „Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist." (Umweltbundesamt)*

> **"*Luftreinhaltung, Lärmschutz, Umweltverträglichkeit*": Eine wesentliche Aufgabe des Landratsamtes**
> (Landratsamt Kelheim)

9.3 Umweltinformationsgesetz - allgemeine Aussagen

Auch hier gilt für alle Behörden (für Bundesbehörden das Bundes- Umweltinformationsgesetz) spezifiziert in den Bundesländern, beispielsweise durch das bayerische Umweltinformationsgesetz ein grundsätzliches Informationsrecht für alle Bürger.

Grundsätzlich sind alle Informationen anfragbar, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Beispiele für Informationen, die Sie anfragen können, sind etwa

- Verträge einer Stadt mit einem Unternehmen
- erstellte Gutachten und Studien
- die Terminkalender von Ministerinnen
- der Briefverkehr innerhalb einer Behörde, aber auch mit Außenstehenden wie Lobbyisten (Textquelle)

Den Mitarbeitern der zuständigen Behörden muss klar sein, dass Sie bei bewusster Missachtung ihrer Pflicht einer sorgfältigen Prüfung der Gutachten (unabhängig von politischen "Weisungen"), und darauf sich berufenden Entscheidungen für mögliche negative Spätfolgen verantwortlich gemacht werden können! (Siehe dazu auch Kapitel 11 "Amtshaftung")

Eine Reihe von Gesetzen bieten hier neben der im Punkt 15.3 der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka" benannte Klagevorschlag (Normenkontrollklage) die Möglichkeit entsprechender weiterer Klagen gegen Betreiber und Amtsträger auf Basis von

- Umwelthaftungs- und Umweltschadensrecht
- EU- Umwelthaftungsrichtlinie (öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für sogenannte Umweltschäden)
- Umweltverbandsklage:

"Trotz der Mitwirkung der Verbände bestehen manchmal Zweifel, ***ob Umweltbelange und umweltrechtliche Vorgaben bei den Verwaltungsentscheidungen ausreichend beachtet wurden.*** *Dann ist es erforderlich, solche Verwaltungsentscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen auch gerichtlich überprüfen lassen zu können. Genau dies ermöglicht die Umweltverbandsklage den anerkannten Umweltverbänden.* ***Durch die gerichtliche Überprüfbarkeit solcher Verwaltungsentscheidungen wird das geltende Umweltrecht besser eingehalten – es können wichtige Rechtsfragen geklärt und rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen aufgehoben werden."***

"Umweltverbände können zudem auch darauf klagen, dass die zuständigen Behörden die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich sind."

- Untätigkeitsklage zur Einforderung einer Entscheidung

Bezüglich der mangelhaften Qualität (Unvollständigkeit) - zumindest des von mir geprüften Artenschutzgutachtens und der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden meinerseits sowohl Landratsamt (Gesundheits- und Naturschutzabteilung), sowie Bürgermeisterin und einige Gemeinderäte von Rohr informiert und auf die damit verbundene Haftung der Fachstellen und Entscheidungsträger schriftlich aufmerksam gemacht!

"Fachliche" Unwissenheit im konkreten Fall als Haftungsausschluss ist mit Gewissheit nicht geltend zu machen - zu vielfältig sind bereits jetzt die vorgebrachten fundierten Anfragen, Einwände (auch Medienberichte) an die relevanten Behörden.

Die bisherige Verweigerung wichtiger Informationen stellt eine massive Behinderung der Arbeit der Projektgegner dar und gegebenenfalls vor Gericht geltend zu machen.

9.4 Relevante Aussagen des Umweltinformationsgesetzes zum Projekt

9.4.1 Art. 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
(2) Dieses Gesetz gilt für die in Art. 2 Abs. 1 genannten informationspflichtigen Stellen.

9.4.2 Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile,

einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinn der Nr. 1 bezwecken;
zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechtsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4.Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5.Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nr. 3 verwendet werden, und

6.den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(2) [1]Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. [2]Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Abs. 1 in deren Auftrag vorhält oder aufbewahrt.

9.4.3 Art. 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) **[1]Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. [2]Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt**.

(2) [1]Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.
[2]Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen.

[3]Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.[16]

(3) [1]Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zugänglich zu machen.
[2]Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder,
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nr. 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

9.4.4 Art. 6 Ablehnung des Antrags

(1) [1]Wird der Antrag ganz oder teilweise nach Art. 7 oder 8 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bekannt zu geben. [2]Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 sind darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.

(2) [1]Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. [2]Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen unkenntlich zu machen oder auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

9.5 Auskunftspflicht

[16] Mit dieser Passage versucht das Landratsamt Kelheim bisher, sämtlich angeforderten Informationen zu verweigern – mit Hinweis auf eine leicht zugängliche Art der Beschaffung (Auslegung vom Markt Rohr). **Diese öffentliche Auslegung der Stellungnahmen ist aber auch 1 Jahr nach der ersten Ablehnung einer Anfrage noch immer nicht erfolgt.**

Obwohl meine Anfragen an Behörden stets als Presseanfragen gekennzeichnet sind, verweigert nicht nur das Landratsamt Kelheim, das Bauamt Landshut, sondern auch die Regierung von Niederbayern seit Monaten angeforderte Dokumente.

Zwar gibt es, anders als in den übrigen Bundesländern in Bayern nach wie vor keine Informationsfreiheits-Satzung[17,18], sondern nur ein eingeschränktes „Recht auf Auskunft" – dennoch bietet auch dieser Zusatz zum Datenschutzgesetz bereits eine ausreichende „vorrangige" Grundlage, im konkreten Fall entsprechende Informationen einzufordern.

Beispiele vorrangiger Ansprüche:

a) je Datenschutz-Auskunftsanspruch der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO),
b) in Medienprivileg-Auskunftsanspruch, journalistisch-redaktionell (§ 24 des Medienstaatsvertrags),
c) Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Behörden (Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes),'
d) Umweltinformation-Zugangsanspruch (Art. 3 des Umweltinformationsgesetzes).

„Auskunftsbegehren bezieht sich auf Dateien und Akten
Da das Auskunftsbegehren das wichtigste Prüfkriterium ist, muss klar sein, was zu Dateien und Akten zählt. Hierzu orientiert man sich am besten an den vor 2018 bestehenden bestimmten Begriffen »Akten« und »Dateien« nach Art. 4 BayDSG in der damals geltenden Fassung.9
Dateien
sind Sammlungen von personenbezogenen Daten, die je nach Art entweder mit Computer oder ohne Computer organisiert und ausgewertet werden können.
***Akten** sind alle anderen dienstlichen Unterlagen, inklusive Bild- und Tonaufnahmen, aber keine Entwürfe oder Notizen, die nicht offiziell weiterverwendet werden*."

Zitat aus Fachbeitrag **„Der bayerische Informationsfreiheitsanspruch**, Daniela Schmiederer", KommP BY, 10/2024

Negativbeispiel

Nach wie vor sind mehrere **Anträge. um Unterlagen an die Regierung von Niederbayern, das staatliche Bauamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt, das Landratsamt Kelheim** nicht erledigt.

Beispiel: Offensichtlich hatte die Behörde ohne eigener Prüfung, einzig auf Grundlage eines vom Projektanten erstellten, vom Markt Rohr vorgelegten „umstrittenen" Papiers die Entscheidung zur Aussage getroffen, der Verkehr wäre **auch für die Nachbargemeinden** nach Erstellung des Logistikparks "beherrschbar".[19] Siehe Kapitel 8.7.6 von „Logistikpark Stocka". Unklar an diesem „Papier ist auch die von den Betreibern und auch Medien kommunizierte vom Bauamt aber bestrittene „Beteiligung des Bauamtes" an diesem „Papier" (fälschlicherweise vom Markt Rohr und den Betreibern als „Gutachten" bezeichnet!).

Entsprechende für jeden Behördenvorgang verpflichtend (siehe dazu Kapitel Error! Reference source not found.) zu erstellende Bewertungen und Bewertungsgrundlagen, Protokolle, Aktennotizen, Entscheidungsgrundlagen werden mir für diese Zusammenfassung entgegen

Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind."

verweigert.

9.6 Protokollpflicht – siehe Kapitel 5.1.1

---

17 **Kritik an bayerischer „Informationsfreiheit" (Transparenzranking):**
„Zwar wurde das Bayerische Datenschutzgesetz um einen neuen Artikel mit dem Titel „Recht auf Auskunft" ergänzt. Allerdings setzen Auskunftsansprüche ein "berechtigtes Interesse" voraus - das Gegenteil von Informationsfreiheit. Kein Fortschritt also. Bayern bleibt auf absehbare Zeit ein Schlusslicht in Sachen Verwaltungstransparenz in Deutschland."

18 Verschlossene Auster 2019 für die Bayerische Staatsregierung
„Mit dem Negativpreis zeichnete die Journalistenvereinigung Netzwerk Recherche vergangene Woche den Informationsblockierer des Jahres aus. Der Grund: Die Staatsregierung blockiert weiterhin die Einführung eines Informationsfreiheitsrechts. Dazu hier unsere Laudatio."

19 Siehe Beitrag TVA vom 19.02.2024; die Abstimmung im Gemeinderat zum Bebauungsplan fand am 20.02.2024 statt! Ging es hier um gezielte politische „Meinungsbildung?"

10 Gesetzliche Aufgaben des Landratsamtes

10.1 Bauordnungsrecht

Ziel des Bauordnungsrechts ist es, dass bauliche Anlagen so errichtet, erhalten oder geändert werden, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere ***Leben und Gesundheit****, ausgehen* ***und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Siehe dazu auch Musterverwaltungsvorschrift MVV-TB***

Laut Baugesetzbuch muss es spätestens nach der "ersten" Öffentlichkeitsbeteiligung bereits Stellungnahmen des Landratsamtes geben – warum diese nicht zur Verfügung gestellt werden, ist nicht nachvollziehbar.

§ 4 des Baugesetzbuches "Beteiligung der Behörden"

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten ***und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.*** *Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.*

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. ***Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf;*** *die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.*

(3) Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Dazu eine Aussage auf der Homepage des Landratsamts:

„Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen in Bauleitverfahren
*Das Landratsamt wird bei allen Bauleitplanverfahren der Gemeinden als Träger öffentlicher Belange beteiligt****. Bis zu elf Fachbereiche*** ***(z.B. Naturschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsabteilung, Kreisbaumeister) werden koordiniert****. In einer gemeinsamen Stellungnahme wird die (Fach-)Meinung des Landratsamtes der Gemeinde für die vorzunehmende Abwägung der gegenseitigen Belange zur Verfügung gestellt.»* **Textquelle**

Auf der Homepage des Gesundheitsamtes Kelheim findet sich auch die Aufgabe:

10.2 "Prävention und Gesundheitsschutz"

In der Stellungnahme des Landratsamts zum Bebauungsplan findet sich seitens des Gesundheitsamts – ebenso wie seitens des Kreisbrandrats (Kapitel 7.1)) zum Brandschutz die Aussage "keine Bedenken".
Mit Unverständnis reagierte darauf die Bürgerinitiative Abensberg und fordert dazu entsprechende Bewertungsgrundlagern in Form aller Akten, die zu dieser Beurteilung geführt haben.

10.2.1 Immissionsschutzrecht

Hier finden sich auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim eine Reihe von "Aufgaben":

Aufgaben und Dienstleistungen – unter anderem

- Anordnungen nach dem BImSchG

  Das Thema Lärmschutz entsprechend der 16. Verordnung Bundesimmissionsschutzgesetz- Verkehrslärmverordnung – (§2 "Grenzwerte") "Verkehrslärm" wird offenbar bisher grundsätzlich offenbar ignoriert.
- IE-Richtlinie
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- **Luftreinhaltung - Überwachung von Luftschadstoffen**

  Hier begnügt sich das Landratsamt mit drei festen Messstationen in Kelheim, Neustadt und Saal – Messungen an besonders kritischen Punkten wie die Ortsdurchfahrt von Offenstetten werden offenbar nicht durchgeführt.
- Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrecht
- **Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Störfallbetriebe (Überwachung)
- Verhaltensbezogener Immissionsschutz
- Mitwirkung bei Berichterstattungspflichten
- **Umweltinformationsgesetz**

Dazu besteht nach wie vor ein hohes Defizit – sämtliche Stellungnahmen zum Logistikpark werden nach wie vor verweigert!

Ich sehe es als Aufgabe der politischen Mandatare des Landkreises bei der Behörde[20] zu hinterfragen, ob und in welcher Form sich das Umweltamt (und das Gesundheitsamt) mit den in den Kapiteln 5.1 bis 5.6 der **Zusammenfassung "Logistikpark Stocka"** aufgelisteten Fragen zu den "Gesundheitsrisiken durch das Logistikzentrum" auch angesichts der intensiven öffentlichen Diskussion bisher bezüglich "präventiven Gesundheitsschutz" - dokumentiert - **überhaupt und wie befasst hat.**

Das Umweltamt müsste sich auch schon längst mit Luftverschmutzung und dem Schallschutz (Verkehrslärm – auch bereits mit dem Istzustand!) in den Nachbargemeinden befassen und zusätzliche Belastungen verhindern.

Das gleiche gilt für einen präventiven Schutz der Trinkwasserhygiene – welche im Falle des Logistikparks auf keinen Fall mehr gewährleistet werden kann.
Siehe dazu Dokument Logistikpark Stocka (3) "Wasser – und Katastrophenschutz"

Geradezu absurd aber die Aussage des Gesundheitsamts in der Stellungnahme zum Bebauungsplan zum Thema Immissionsschutz (grundsätzlich "keine Bedenken" zum Logistikpark) –
sie bezieht sich nicht auf Verkehrslärm, Schadstoffbelastungen durch Verkehr (projektverursacht auch in den Nachbargemeinden), Gesundheitsbelastungen im Brandfall, sondern auf eine völlig diesbezüglich irrelevante Verordnung bezüglich Abstandes von Wohngebäuden zu Hopfengärten (???)

> *"Gemäß Lageplan werden die vorgegebenen Abstände von Wohngebäuden zu Hopfengärten gemäß Regierung Niederbayern, Az. 740-7343-222 vom 25.11.1993 bzw. Regierung Oberbayern, Az. 730-7343 vom 15.12.1993 nicht unterschritten."*

[20] Bedauerlicherweise verfügt der Landkreis Kelheim im Gegensatz zu anderen, mehr demokratieorientierten Landkreisen und Kommunen bis heute über keine Informationsfreiheitssatzung, welche die Behörden auf Grund einer solchen Satzung verpflichtet, solche Informationen auch gegenüber dem einfachen Bürger zur Verfügung zu stellen! Trotzdem gelten übergeordnete Auskunftspflichten aller Behörden! (Kapitel:**9.5**)

Das gleiche gilt für die auf der Homepage kommunizierten Aufgaben

10.3 Natur- und Umweltschutz

- Technischer Umweltschutz
- **Naturschutz**

Hier besteht wie bei allen bereits angesprochenen Themen ein Rechtsanspruch auf Informationen -– unter Bezug auf das allgemein verbindliche Umweltinformationsgesetz muss informiert werden, welche dokumentierten "Tätigkeiten" (Untersuchungen, **Stellungnahmen,** Besprechungen – siehe dazu 5.1.1, Kapitel Error! Reference source not found.) im Zusammenhang mit den Umweltrisiken (Kapitel 5.7 und 5.8 von **der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka"**) durch den Logistikpark seitens der zuständigen Behörden (mit welchen Bewertungsgrundlagen, dazu nachweisbar dazu qualifizierten Mitarbeitern, welchen Prüfberichten!) bisher durchgeführt wurden.

10.3.1 Stellungnahme im Bebauungsplan

Anders als in den Bereichen Brandschutz und Gesundheitsschutz finden sich hier in der Stellungnahme des Landratsamts zum Bauleitverfahren erfreulicherweise eine ganze Reihe von "Bedenken" und Einwänden – sowohl bezüglich Natur-und Umweltschutz als auch Boden- und Grundwasserschutz.

10.3.2 Ausgleichsflächen

Dieses Thema liegt ebenfalls in der Verantwortung des Landratsamtes im Bereich Naturschutz – dazu gab es bisher keine ausreichenden Stellungnahmen. Anforderungen:

> *"Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von der Genehmigungsbehörde an das LfU zu melden.* ***Die Gemeinde meldet die Flächen aus Bauleitplanverfahren. Naturschutzrechtliche Ökokonten*** *sind* ***durch die unteren Naturschutzbehörden[21] anzuerkennen*** *und werden durch diese direkt in das Ökoflächenkataster (ÖFK) eingegeben."* (Landesamt für Umwelt)
> *Siehe dazu Kapitel 20.11 von "Logistikpark Stocka"*

10.4 Katastrophenschutz

(Brandfall, Unwetterschäden mit „Gefährdung von Grund- und Trinkwasser- durch die massive Bodenversiegelung) – auch dies liegt in der Verantwortung des Landratsamtes. (Kapitel 21 und 22 **der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka"**
Laut eigner Auskunft des Landratsamtes (Mail vom 1.10.2024 – Kapitel **7)** wurde dazu bis heute keine Stellungnahme abgegeben- zumindest wurde mir eine solche verweigert!!
Zu hinterfragen ist, ob die Behörde erst tätig werden will, wenn mit dem Bau bereits begonnen wird.
(Presseartikel März 2023: "Logistikpark ist bereits in der Vermarktung")

10.5 Brandfall

Der Kreisbrandmeister äußerte in seiner Stellungnahme zum Bauleitverfahren, Thema Brandfall allerdings "keinerlei Bedenken" - völlig anders als die Nachbargemeinden und Fachleute zum Thema Brandfall
bezüglich

- **Löschwasserzufuhr**
- **Löschwasserentsorgung**
- **technische und personelle Ausstattung der Feuerwehren in der Region.**

Mehr dazu auch im Kapitel Brandfall in der Zusammenfassung Logistikpark Stocka (3) "Wasser- Brandfall"".

Dazu gibt es inzwischen einen intensiven Schriftverkehr der Bürgerinitiative mit dem Landratsamt mit einem ernüchternden Ergebnis:

10.5.1 16.09.2025 Landratsamt- Kreisbrandrat antwortet auf Schreiben der Bürgerinitiative

Antwort auf die Reklamation der Bürgerinitiative bezüglich der Aussage "keine Einwände" in der Stellungnahme des Landratsamts zum Bauleitplan an die Bürgerinitiative:

> *"Wie ich Ihnen bereits vor einiger Zeit in einem Telefongespräch erläutert habe, wird bei diesem Bauvorhaben ein geprüfter Brandschutznachweis/Brandschutzkonzept Bestandteil der Baugenehmigung sein. In diesem werden auch die erforderlichen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes auf Grundlage der gültigen rechtlichen Vorgaben*

[21] "untere Naturschutzbehörden = v.a. Landratsamt; gibt es dazu bereits Unterlagen, Meldungen von Ökopunkten, Ersatzflächen?

festgelegt. Das schließt auch die Einwände der Stadt Abensberg mit ein. Dieses Bauvorhaben aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bereits im Rahmen der Bauleitplanung abzulehnen (???) ***ist nicht begründet."***

Diese Antwort ist nach meiner Auffassung nicht akzeptabel – es wurde ja nicht eine "Ablehnung des Projekts" gefordert, sondern eine vom Gesetzgeber geforderte frühzeitige fachliche Stellungnahme.

Der Sinn eines Bauleitverfahrens ist, bereits zu diesem Zeitpunkt Stellungnahmen mit Auflistung "vorläufiger Bedenken" abzugeben – aber natürlich noch keineswegs eine „Ablehnung" auszusprechen.

In die Sammel - Stellungnahme des Landratsamts aber zu schreiben „keine Bedenken", bedeutet bereits ein Signal an die Projektanten, dass mit keinen maßgeblichen Problemen gerechnet wird - völlig anders, als dies von den Feuerwehren und den Stadträten der Nachbargemeinden bereits festgestellt wurde.

Aufgabe des Landratsamtes laut eigener Homepage

Erarbeitung von **gemeinsamen** Stellungnahmen im Bauleitverfahren

"*In einer von der Gemeinde gesetzten Frist ist dann eine Stellungnahme, in der* ***alle*** *(!)beteiligten Sachgebiete beachtet werden, zu erstellen und an die Gemeinde zu senden."*

Würden alle Fachabteilungen so wie der Kreisbrandmeister und das Gesundheitsamt ("keine Bedenken") reagieren, würde sich eine solche Stellungnahme zum Bauleitverfahren ohnedies erübrigen.

Oder gilt es hier mit entsprechenden Weisungen an Fachabteilungen politische Intentionen durchzusetzen, den Ball bezüglich Einwände möglichst flach zu halten?

Siehe dazu auch Kapitel "Landratsamt "in der Zusammenfassung Logistikpark Stocka (2) "Politik/ Behörden"

Ein **rechtskonformes Beispiel** im konkreten Fall, in welchem viele Bedenken geäußert worden sind ist die **Stellungnahme der Naturschutzbehörde, die zusammen mit bereits zahlreichen weiteren Einwänden beispielsweise der Umweltverbände, der Nachbargemeinden und der Bürgerinitiative im weiteren Verfahren noch zu beachten sind.**
Natürlich stellt auch diese Stellungnahme keineswegs bereits eine "Ablehnung" des Projektes durch die Behörde dar.

Eine frühzeitige Benennung aller fachlichen Bedenken
und nicht erst das Einbringen bereits bekannter Einwände im Rahmen der allgemeinen Baugenehmigung
ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Sinn der „Stellungnahme zum Bauleitverfahren" und dient natürlich auch allen Beteiligten im Sinne einer späteren Verfahrensoptimierung.

Mehr dazu auch im Kapitel Brandfall in der Zusammenfassung Logistikpark Stocka (3) "Wasser- Brandfall"".

10.5.2 28.08.2025 Bürgerinitiative reklamiert Antworten beim Landratsamt

Erst nach Anmahnung erhielt die Bürgerinitiative am 21.06,25 die "unvollständige!"[22] Stellungnahme des Landratsamtes zum Bauleitverfahren – eine Stellungnahme, die mir widerrechtlich seit April 2025 widerrechtlich verweigert wurde.

Die Geduld der Verantwortlichen der Bürgerinitiative Abensberg[23] gegenüber dem Landratsamt neigt sich nunmehr offensichtlich dem Ende zu:

Antworten der Bürgerinitiative mit erneuten Anfragen an

- **Verantwortliche der Stellungnahme zum Bauleitplan**
- **Gesundheitsamt bezüglich "keine Bedenken"** (siehe dazu auch Kapitel Error! Reference source not found. "Immissionsschutz")
- **Kreisbrandrat bezüglich "keine Bedenken". Siehe dazu auch Kommunikation Landratsamt**

10.6 Trinkwasserschutz

Entgegen zahlreichen Aussagen (auch des Umweltministeriums), für wasserrechtliche Fragen – Trinkwasserschutz sei die **Abteilung Wasserrecht des Landratsamts** zuständig, **erklärt das Landratsamt Kelheim in einem Schreiben, zuständig sei das Wasserwirtschaftsamt Landshut**.

Dazu Kapitel: **0**

Zitat Landratsamt, Wasserrecht, April 2024:

"Eine Beurteilung der Situation obliegt allerdings nicht uns, sondern dem Wasserwirtschaftsamt Landshut. Dieses war bereits in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt."

Kapitel "Landratsamt und Wasseramt Landshut in der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka (2) Politik und Behörden"

Ein Sprecher des Landesamtes für Umwelt bestätigte mir aber am 10.12.2024:

---

[22] Kein Erstellungsdatum, Name des/der verantwortlichen Verfasser(s) fehlen!

[23] **Jede weitere Mitgliedschaft (kostenlos!) bei der BI würde dieser Bürgerinitiative massiv den Rücken stärken!**

*Für Fragen zum Trinkwasserschutz mit konkretem Ortsbezug in einem laufenden Verfahren wenden Sie **sich bitte an die zuständige Genehmigungsbehörde**, die ggf. das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Beantwortung hinzuziehen kann.*

10.6.1 Trinkwasserverordnung und Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

"Bau und Umweltangelegenheiten- Wasserrecht"

Tatsächlich zuständig:

a) **Trinkwasserverordnung zur Trinkwasserhygiene**

*"Zuständige Behörde im **Sinne der Trinkwasserverordnung** sind in Bayern die Gesundheitsämter* (§ 69a ZustV)".Textquelle

b) **Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwGV)**

*"in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwGV) am 12.12.2023 wurde im UMS vom 01.02.2024 klargestellt, **dass „zuständige Behörde" nach TrinkwEGV gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) sind**. Auch Art. 63 Abs. 3 BayWG findet beim Vollzug der TrinkwEGV Anwendung, so dass LfU und Wasserwirtschaftsämter die zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sind und die KVB entsprechend in fachlichen Angelegenheiten **unterstützen**."* Textquelle

Auf der Homepage des Landratsamtes findet sich unter diesem Titel eine Auflistung der zuständigen Fachgebiete und Zuständigkeiten -

anders als vom Landratsamt vom 08.04.2024 ***("Eine Beurteilung der Situation obliegt allerdings nicht uns, sondern dem Wasserwirtschaftsamt Landshut")*** gegenüber einem Zweckverband gegenüber kommuniziert – Kapitel **10.6**

Anders als behauptet, haben LfU und die Wasserwirtschaftsämter lediglich eine "unterstützende" Funktion!

Konkret im Landkreis Kelheim: "Sachgebiet 44: Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht"

10.7 Verantwortung?

Will hier gegebenenfalls niemand die Verantwortung für eine künftige "möglicherweise fragwürdige Genehmigung" übernehmen?

Das Wasserwirtschaftsamt in Landshut sandte mir dankenswerterweise am 11.12.2024 die Inhalte der vom Amt erstellte "Stellungnahme" – (bedauerlicherweise aber nicht die Dokumente selbst!) verweist mich aber bei der Frage nach der rechtlichen Zuständigkeit und Haftung an das Landratsamt Kelheim.

Wie weit wurden die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Projektbehandlung – bei der Stellungnahme des Landratsamts zur Bauleitplanung umgesetzt.

10.8 Gesundheitsamt und Verkehrslärm – rechtliche Einschätzung

Mit großer Verwunderung musste die Bürgerinitiative Abensberg feststellen, dass bei den Stellungnahmen des Landratsamts Kelheim
zu den Änderungen des Flächenwidmungsplans und Bebauungsplans zum Projekt Stock das Gesundheitsamt keinen "Aussagebedarf" sah:

Zitat:

"Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben"

Das Gesundheitsamt ist u. a. zuständig für den **vorsorgenden Gesundheitsschutz**, insbesondere gemäß:
Siehe dazu Schreiben der Bürgerinitiative an das Gesundheitsamt. (30.08.2025)

10.8.1 § 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

„Die Gesundheitsämter wirken bei Planungen und Maßnahmen mit, die für die Gesundheit der Bevölkerung bedeutsam sind."

Dies beinhaltet auch Umweltbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe:

10.8.2 § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Begriffsbestimmungen

Gesundheitliche Gefahren durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen usw. gelten als „schädliche Umwelteinwirkungen".

10.8.2.1 Relevante gesetzliche Grundlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

a. § 47 BImSchG – Lärmaktionsplanung

- Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von **Lärmaktionsplänen** bei hoher Lärmbelastung.
- Das Gesundheitsamt kann auf Grundlage gesundheitlicher Daten eine Überprüfung/Anpassung fordern.
- **§ 50 BImSchG – Schutz ruhiger Gebiet** Planungen sollen so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- → Dies betrifft auch Verkehrsprojekte, deren Zusatzbelastung zu Grenzwertüberschreitungen führen könnte.

b. 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards)

- Regelt Grenzwerte für Feinstaub (PM10, PM2,5), Stickstoffdioxid (NO_2) etc.
- Gesundheitsämter können bei Überschreitung der Grenzwerte tätig werden bzw. Maßnahmen empfehlen.

c. Bundesfernstraßengesetz / Straßenverkehrsrecht

Zwar fallen Bundes- oder Staatsstraßen in die Zuständigkeit anderer Behörden (z. B. Straßenbauämter), dennoch kann eine Gemeinde bzw. Landkreis im Rahmen von **Planfeststellungsverfahren** Einwendungen geltend machen – insbesondere, wenn eine Gesundheitsgefährdung für ihre Bürger*innen besteht.

10.8.3 Eingriffsrechte des Landratsamts in die laufenden Verfahren

d. Raumordnungsrecht / Bauleitplanung

Wenn ein Logistikprojekt geplant wird, kann der Landkreis über folgende Wege Einfluss nehmen:

da) Raumordnungsgesetz (ROG)

- § 1 Abs. 2 ROG: Nachhaltige Raumordnung zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen.
- Beteiligungspflicht bei raumbedeutsamen Vorhaben (§ 10 ff. ROG).

db) Baugesetzbuch (BauGB)

- **§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB: Bei Bauleitplanung sind „Belange des Umweltschutzes" und die „menschliche Gesundheit" zu berücksichtigen.**
- Gesundheitsämter können hier als **Träger öffentlicher Belange (TöB)** Stellungnahmen abgeben.
- § 4 Abs. 1 BauGB verpflichtet zur Beteiligung der TöB im Planverfahren.

10.8.3.1 Zusammenfassung der wichtigsten Normen:

Bereich	Gesetz / Vorschrift	Relevanz
Gesundheitsschutz	§ 9 IfSG	**Mitwirkungspflicht**
Umweltrecht	§§ 47, 50 BImSchG	Lärmaktionspläne, Schutz vor Belastung
Luftqualität	39. BImSchV	Grenzwerte für Feinstaub/NO_2
Bauleitplanung	§§ 1, 4 BauGB	**Beteiligung des Gesundheitsamts**
Raumordnung	§ 10 ROG	**Beteiligung an Raumordnungsverfahren**

10.8.4 Pflicht zum Handeln

Grenzwertüberschreitungen durch Verkehrslärm sind zumindest in Offenstetten seit Jahren bekannt -
Siehe dazu Kapitel 5.3.3. "Logistikpark Stocka" – schalltechnische Untersuchung – Umgebungslärmkartierung 2022

Muss das Gesundheitsamt aktiv werden, wenn Grenzwertüberschreitungen bezüglich Lärmes bekannt werden?

Das Gesundheitsamt muss grundsätzlich aktiv werden, wenn ihm bekannt wird, dass durch Lärm (oder andere Umweltbelastungen) Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung bestehen, **insbesondere wenn Grenzwerte überschritten werden.**

Dabei sind im Tagesgeschehen die Möglichkeiten beschränkt- (Zuständigkeit vor allem des staatlichen Bauamtes) –

Wenn es aber um Stellungnahmen zu einem Bauleitverfahren für ein Logistikzentrum geht, welche **unbestritten zu noch wesentlich höheren Grenzwertüberschreitungen** führen würde,
kann und darf eine verantwortungsbewusste Gesundheitsbehörde auf keinen Fall **"keine Bedenken"** äußern.

Rechtliche Grundlage für die Pflicht zum Handeln

10.8.4.1 § 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

„Die Gesundheitsämter wirken bei Planungen und Maßnahmen mit, die für die Gesundheit der Bevölkerung bedeutsam sind."
→ Das umfasst nicht nur Infektionsschutz, sondern allgemein **vorsorgenden Gesundheitsschutz**, also auch die Auswirkungen von **Umweltbelastungen wie Lärm**.

10.8.4.2 § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

„Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen oder die Gesundheit zu schädigen."
→ Gesundheitsschädlicher Lärm fällt darunter.

10.8.4.3 Amtspflicht aus dem allgemeinen Gesundheitsdienst

Nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG, landesspezifisch geregelt)** ist das Gesundheitsamt verpflichtet, gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung frühzeitig zu erkennen und abzuwehren.

Was genau muss das Gesundheitsamt tun?

Wenn ihm Grenzwertüberschreitungen bekannt werden, ist das Gesundheitsamt verpflichtet:

1. **Prüfen**, ob eine Gesundheitsgefährdung besteht (z. B. durch Vergleich mit WHO-Richtwerten, Lärmaktionsplänen, Studien).
2. **Bewertung abgeben** (z. B. **in Stellungnahmen gegenüber Bauleitplanung**, Straßenbehörden, Umweltämtern).
3. **Maßnahmen empfehlen**, z. B.:
    - Verkehrsberuhigung
    - Umleitungen
    - Tempolimits
    - Nachtfahrverbote
    - bauliche Lärmschutzmaßnahmen
4. **In Extremfällen: Gefahrenabwehrrechtliche Schritte einleiten in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. Umweltamt, Ordnungsamt).**

10.8.5 Wichtig: Pflicht bei Kenntnis

- Wenn das Gesundheitsamt **Kenntnis von Grenzwertüberschreitungen** (z. B. > 55 dB(A) Dauerschallpegel nachts) hat,
- und **keine Maßnahmen[24] ergriffen bzw. von den zuständigen Behörden eingefordert werden**,
- **kann dies eine Verletzung der Amtspflicht darstellen** – mit ggf. haftungsrechtlichen Konsequenzen.

Beispielhafter Tatbestand für eine Amtspflichtverletzung

! Das Gesundheitsamt wusste nachweislich (z. B. aus Lärmaktionsplan oder Gutachten), dass mindestens in einem Ortsteil der Nachbargemeinden bereits jetzt gesetzliche Lärm- und Feinstaubgrenzwerte überschritten werden. Es wurde im Rahmen der Bauleitplanung eines benachbarten Großprojekts als Träger öffentlicher Belange beteiligt, hat jedoch **keine Bedenken in der Stellungnahme geäußert,** obwohl das Projekt zu zusätzlichem Verkehr und Umweltbelastung führt.

→ **Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht (§ 9 IfSG, § 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**
→ **Amtspflichtverletzung möglich**, insbesondere wenn dies systematisch geschieht.

Spätestens im Zusammenhang mit der Bauleitplanung für ein solch überörtlich wirksames Projekt muss laut

Baugesetzbuch (§1, Punkt 7, g – Immissionsschutz und h - Luftqualität)

dies ausreichend(!) berücksichtigt werden – die Nichtbeachtung durch das Landratsamt (keine Stellungnahme bzw. keine Einwände) ist daher nicht nachvollziehbar.

[24] Vor allem Einwände gegen eine unvermeidbare und feststehende **zusätzliche** massive Belastung (Lärm und Schadstoffe) in der gesamten Region durch den mit dem Logistikpark verbundenen Verkehrsauskommen bei bereits derzeit überschrittenen Grenzwerten in Nachbargemeinden.

11 Haftung - Sanktionen – Rechtsmittel

11.1 Amtsträgerhaftung

Zu hinterfragen ist, wie weit sich politische Mandatare, die gegenüber den Vollzugsbehörden entsprechende Weisungen zur Verletzung der sorgfältigen Prüfpflicht erlassen"
(siehe dazu Aussage: "rote Teppiche für Amazon" Kapitel Error! Reference source not found.) sich nicht selbst strafbar machen.

> Amtsträgerhaftung: Als Amtsträger unterliegen politische Mandatsträger besonderen Pflichten. **Eine Weisung zur Verletzung der Amtspflicht** kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Politische Mandatsträger (z. B. Minister) sind in vielen Rechtssystemen gegenüber nachgeordneten Behörden weisungsbefugt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Weisungen im Rahmen geltender Gesetze ergehen müssen. Weisungen, die ausdrücklich auf eine Gesetzesverletzung abzielen, könnten rechtswidrig und damit potenziell strafbar sein.
>
> **Politische Konsequenzen**: Pflichtverletzungen können auch politische Konsequenzen haben, etwa Rücktrittsforderungen oder ein Amtsenthebungsverfahren.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst sind **nicht verpflichtet, illegale Weisungen** ihrer Vorgesetzten auszuführen (vgl. § 36 Beamtenstatusgesetz, § 63 BBG).

Der Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung (Regierung von Niederbayern), die Verweigerung von Dokumenten, die mit Hinblick auf das Unmweltinformationsgesetz angefordert wurden (Landratsamt Kelheim, Wasserwirtschaftsamt Landshut), vorweggenommene Aussagen von Ämtern ohne ausreichende Prüfung (Bauamt Landshut), lässt zumindest die Vermutung zu, dass es hier politische Weisungen von verschiedenen Stellen gibt, das Projekt auf jeden Fall rasch umzusetzen.

Dabei machen sich aber nicht nur Sachbearbeiter[25] strafbar, die nicht die vorgeschriebene Sorgfalt walten lassen, sondern vor allem auch deren Weisungsgeber – die sie zu diesem Verhalten auffordern.

Strafgesetzbuch (StGB). § 339 Rechtsbeugung

> *Ein Richter, **ein anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.*

11.2 Haftung von Mandatsträgern (auch Gemeinderäte)

Regresshaftung der Mitglieder kommunaler Selbstverwaltungsorgane (Stadträte, Markträte, Gemeinderäte)

*"Wegen des Grundsatzes der Indemnität (Art. 46 Abs. 1 GG) findet **gegen Abgeordnete**[26] grundsätzlich kein Rückgriff statt (Ossenbühl/Cornils (Staatshaftungsrecht), S. 119 m. w. N.).*

> *Die kommunalen Kollegialorgane Gemeinderat, Kreis- und Bezirkstag stellen demgegenüber keine Parlamente und damit Gesetzgebungsorgane dar, sondern sind Verwaltungsorgane ihrer Körperschaft. Ihre Mitglieder sind daher keine Abgeordneten,*
> ***sondern Beamte im haftungsrechtlichen Sinn, die* grundsätzlich regresspflichtig sind".**
>
> *Dem einzelnen Mitglied ist ein rechtswidriger Beschluss eines Kollegialorgans dann zuzurechnen, **wenn er diesem zugestimmt hat (Ja-Stimme)**. Auf die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung kommt es nicht an, da nach den Grundsätzen der kumulativen Kausalität Ursächlichkeit auch dann besteht, wenn mehrere, unabhängig voneinander vorgenommene Handlungen den Erfolg erst durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt haben (BGHSt 37, 106).*

[25] Sachbearbeiter, die zu einem nicht rechtskonformen Verhalten (z.B. Verzicht auf erforderliche Sorgfalt bei der Abwägung von Interessen, Verweigerung von Informationen) aufgefordert werden, sollten dies unbedingt für den Fall späterer Verfahren protokollieren und sich möglichst bestätigen lassen, um nicht selbst belastet zu werden.

[26] Abgeordnete sind geschützt, kommunale Mandatsträger allerdings nicht!

Bei Stimmenthaltung, Fernbleiben von der Sitzung oder bloßer Nichtverhinderung der Beschlussfassung ist eine Kausalität erst dann zu bejahen, wenn der konkrete Beschluss bei pflichtgemäßem Abstimmungsverhalten der betreffenden Mitglieder nicht zustande gekommen wäre. Dafür muss nachgewiesen werden, dass der rechtswidrige Beschluss bei pflichtgemäßer Teilnahme des betreffenden Mitglieds an der Beratung und Abstimmung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gefasst worden wäre.
***Grobe Fahrlässigkeit** im Sinne von Art. 20 BayGO liegt dagegen vor, wenn das Abstimmungsverhalten auf rechtlich nicht einmal auch nur gerade noch vertretbaren und nicht einmal im Ansatz nachvollziehbaren Gründen beruht (Mader, BayVBl. 1999, 168, 175*
*Der Anspruch ist durch Klage vor den Zivilgerichten geltend zu machen, Art. 34 Satz 3 GG (Müller, NVwZ 2018, 1831, 1832). **Mehrere Gemeinderatsmitglieder haften als Gesamtschuldner**, § 421 BGB."*
(Aus "Regresshaftung der Mitglieder kommunaler Selbstverwaltungsorgane")

Den Entscheidern in den "genehmigenden Behörden" - dies betrifft vor allem auch die Gemeinderäte von Rohr - muss bewusst sein, dass im Falle einer Genehmigung des Logistikparks unter Missachtung der zahlreichen, öffentlich vorgebrachten Einwände gegen Gutachter und Gutachten bei einer nicht ausreichenden Prüfung (eventuell auch Verzicht auf erforderliche Anforderung weiterer "neutraler" Gutachten bei nachgewiesenen Mängeln in den von den Betreibern vorgelegten "Gutachten") - von einer groben Fahrlässigkeit auszugehen ist und

""politische Weisungen" von denen im konkreten Fall auszugehen ist, auch
beauftragte Sachbearbeiter nicht von der Pflicht einer sorgfältigen, fristgerechten Prüfung befreien[27]!

Aufgabe der Sachbearbeiter ist daher

- ohne ausreichender, gewissenhafter Prüfung der Sachverhalte – und damit
- auch kritischer Hinterfragung und Vollständigkeit der vorgelegten Gutachten **(bisher mit massiven Mängeln belastet, wie aus zahlreichen Einwänden vom Frühjahr 2024 ersichtlich)** jede Genehmigung zu verweigern,

andernfalls durchaus mit entsprechenden "Amtshaftungsklagen" gerechnet werden muss.
Auch wenn in den meisten Fällen der Arbeitgeber (Staat) für den Schaden haftbar gemacht wird – bei grober Fahrlässigkeit kann auch der Arbeitnehmer in die Haftung einbezogen werden.

"Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Bedienstete die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt hat, wenn er nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss."

"Hat der Bedienstete grob fahrlässig ihm obliegende Pflichten verletzt, so hat er dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Regelung stellt keine Ermessensnorm dar. Die Verwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, den Bediensteten in Anspruch zu nehmen, um dem haushaltsrechtlichen Gebot zu sparsamer Verwaltungsführung und der Pflicht zur vorbeugenden und gegebenenfalls erzieherischen Einwirkung auf die Bediensteten zu genügen. Der Umfang der Schadensersatzpflicht richtet sich nach § 249 BGB." **(Bundestag)**

11.3 Amtshaftung – Behörden - Definition, Voraussetzungen und Verjährung

§ 839, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) , Absatz 1

"Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegender Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Voraussetzungen für Amtshaftung

- *"Schäden, die Amtsverwalter des Staates (Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) während der Ausübung ihres Amtes Dritten verursachen, werden als „Amtshaftung“ bezeichnet. Zu verstehen ist diese Amtshaftung **als Verantwortlichkeit des Staates für derartige Schäden.***
- *Gemäß § 839 BGB muss ein Beschäftigter des Staates, der in Ausübung seines Amtes einem Dritten einen Schaden verursacht hat, grundsätzlich selbst dafür einstehen. Gemäß Art. 34 GG wird in bestimmten Fällen diese Haftung jedoch vom Staat übernommen.*

  Es besteht keine Amtshaftung, wenn der Geschädigte es versäumt hat,[28], mithilfe von Rechtsmitteln den Schadenseintritt abzuwehren. Derartige Rechtsmittel können in Form von Widerspruch, Klage etc. erfolgen

---

27 Zur eigenen Sicherheit sollten Weisungen, die der eigenen Fachmeinung widersprechen unbedingt protokolliert werden und die eigene abweichende Meinung schriftlich kommuniziert werden!

28 **In diesem Fall hat aber vor allem die Bürgerinitiative bereits jetzt ausreichend auf Mängel in den Gutachten hingewiesen und offizielle Einsprüche zeitgerecht eingelegt – dies wird auch bei der nächsten Phase erneut erfolgen.**

***Zitat:* "Bei einem Einspruch handelt es sich im deutschen Recht um einen förmlichen Rechtsbehelf, also um ein Rechtsmittel, welcher im Rahmen verschiedener gerichtlicher Verfahren oder bestimmter Verwaltungsakte erhoben werden kann". (Juraforum)**

Rechtliche Grundlagen der Amtshaftung

Bei der Prüfung, ob der Anspruch auf Amtshaftung besteht, muss auch die Mitschuld des Geschädigten in Betracht gezogen werden.
Der Anspruch auf Amtshaftung verjährt nach drei Jahren, wobei diese Frist an dem Zeitpunkt beginnt, an dem der Geschädigte Kenntnisse über den Schaden sowie die Verletzung der Amtspflicht erhalten hat. " Textquelle juraforum

11.3.1 Pflichtverletzung

"Eine objektive Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Beamte durch eine Handlung (Tun oder Unterlassen) gegen eine sich aus dem Beamtenverhältnis ergebende Pflicht verstößt. Von einer Handlung kann nur gesprochen werden, wenn das Verhalten des Beamten, das Ansprüche auslösen soll, der Bewusstseinskontrolle und der Willenslenkung unterliegt und damit beherrschbar ist.

Die Pflicht dem betroffenen Bürger gegenüber kann gleichzeitig eine Amtspflicht im Sinn von ***§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG*** *diesem Bürger gegenüber sein. Dieser Umstand kann einen Amtshaftungsanspruch des Dritten gegenüber dem Dienstherrn auslösen und dieser Schadensersatzanspruch ist dann der Schaden des Dienstherrn, für den der Beamte einstehen muss (Regressfall), vgl.: BGH vom 21.12.1989, Az.: III ZR 118/88."* (Rehmverlag)

Eine kritiklose Anerkennung vom Projektanten vorgelegter "Gutachten" trotz Vorliegen zahlreicher begründeter Einwände stellt mit Gewissheit eine eklatante "Pflichtverletzung" (Gemeinderat/ übergeordnete Behörden) dar. Gewissenhafte Protokolle von entsprechenden Bewertungssitzungen sind daher unverzichtbar und stellen natürlich offenzulegende Dokumente dar! ("Protokollpflicht – Datum- Teilnehmer- Themen" siehe Kapitel 5.1.1)

11.3.1.1 Mögliche Konsequenzen für den Beamten

Der Beamte muss eine rechtswidrige Weisung zurückweisen und dies schriftlich remonstrieren. Erst wenn die Weisung bekräftigt wird, muss er sie nur ausführen, wenn sie nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

§ 36 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
§ 63 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Wenn der Beamte trotz klarer Rechtswidrigkeit handelt, kann er sich selbst strafbar machen (z.B. wegen Beihilfe zu Rechtsbeugung oder Amtsmissbrauch).

Hier kommen §§258a, 339 StGB in Betracht.

11.3.2 Amtshaftung im Bereich des öffentlichen Baurechts

"Die öffentliche Hand trägt im Bereich des Baurechts ein erhebliches Haftungsrisiko. Die Materie ist fehlerträchtig, der gegebenenfalls entstehende finanzielle Schaden zumeist vergleichsweise hoch.

Eine Haftung der Gemeinden *kommt in erster Linie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in Betracht (Das Planungsschadensrecht nach § 39 ff. BauGB betrifft die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von rechtmäßigen Bebauungsplänen und gehört daher nicht zur Unrechtshaftung des Staates.). Die Gemeinde haftet für schuldhafte Fehler bei der Planaufstellung, wenn der Betroffene im Vertrauen auf die Gültigkeit des Bebauungsplans Vermögensdispositionen getroffen hat, der Plan sich aber im Nachhinein als unwirksam erweist.*

Der Träger der Baugenehmigungsbehörde haftet dagegen, wenn er den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids pflichtwidrig abgelehnt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet und verbeschieden hat. ***Umgekehrt kann die Erteilung der beantragten Genehmigung eine Amtspflichtverletzung darstellen, wenn die Baugenehmigung rechtswidrig ist.***

Amtshaftungsansprüche können sich schließlich auch aus unrichtigen Auskünften oder unterlassenen Belehrungen ergeben."

Die Amtsträger der Gemeinde haben die Pflicht, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans Gesundheitsgefahren zu verhindern, die den künftigen Bewohnern des Plangebietes aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen und die vom Bauherrn nicht vorhersehbar und beherrschbar sind (Vgl. BGH NJW 1989, 976; BGH NJW 1990, 381; BGH NJW 1990, 1042; Maunz/Dürig-Papier, Art. 34 GG, Rdn. 205). Die Gemeinde ist verpflichtet, mögliche Gefährdungen bereits im Stadium der Planung und nicht erst bei der Prüfung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Vorhaben zu ermitteln (Boujong, WiVerw 1991, 59, 82; Hoppe/Bönker/Grotefels, § 19, Rdn. 7, Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, Rdn. 1353).

(Staatshaftung/ Baurecht)

11.3.3 Amtspflichten - Kenntnis oder Kennenmüssen des Gefahrenpotentials

"Eine Verletzung der Amtspflicht, hinreichende Ermittlungen anzustellen, setzt voraus, dass der Gemeinde im Zeitpunkt der Beschlussfassung die Gefahrenpotentiale bekannt waren oder bekannt gewesen sein mussten (BGH NJW 1989, 976, 977). Ergibt sich der Verdacht einer Kontaminierung mit Altlasten hingegen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, ist die Gemeinde nach der Rechtsprechung zu einer nachträglichen Kennzeichnung des Bebauungsplans nicht mehr verpflichtet; diese Rechtsprechung ist allerdings wegen der Amtspflicht zur Rückgängigmachung rechtswidriger Maßnahmen sehr zweifelhaft (OLG Oldenburg NJW 2004, 1395 f). " (Staatshaftung/ Baurecht)

Es liegen für das Projekt Logistikpark Stocka bereits jetzt ausreichende Einwände- unter anderem auch der Wasserversorger, der Umweltverbände vor, welche auf solche Gefahren hinweisen! Zumindest die Wasserversorger hätten bereits vor allen entsprechenden Beschlüssen ausreichend einbezogen werden müssen! Dasselbe gilt für die Feuerwehren der Nachbargemeinden, die mangels eigener ausreichender Ausstattung der Feuerwehr unmittelbar am meisten im Brandfall betroffen wären. (Beispiel)[29]

Sich mit unzureichenden " sogenannten Gutachten" der Projektanten zufriedenzugeben, entspricht keinesfalls der vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht.

11.4 Umwelthaftungsrecht und Umweltschadensrecht

Harmonisierung des Schadensausgleichs bei Umweltschäden

"Die Umwelthaftung ist ein Instrument des Umweltschutzes zur Prävention und Kompensation von Umweltschäden. Sie fördert die Eigenverantwortung der (Wirtschafts-)Akteure. Bei sachgerechter Gestaltung schafft das Umwelthaftungsrecht ökonomische Anreize, den Eintritt von Schäden zu verhindern, und ermöglicht die verursachergerechte Kompensation eingetretener Schäden.

Der Gesetzgeber kann das Umwelthaftungsrecht öffentlich-rechtlich und privatrechtlich gestalten. Privatrechtlich geht es um Ersatz der Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum von Personen, die diese vermittelt über Umweltmedien durch das Verhalten anderer Personen erleiden.

Diese Schäden erfasst vor allem das Umwelthaftungsgesetz vom 19.12.1990. Daneben existieren Normen, die den Verursacher eines Umweltschadens verpflichten, den Schaden an Umweltgütern selber zu beseitigen, selbst, falls diese nicht im Eigentum einer Person stehen. Diese Normen ermöglichen es den Behörden, notfalls auch mit Zwangsmitteln gegen den Verursacher vorzugehen und ihn zur Beseitigung zu veranlassen." Umweltbundesamt

Siehe dazu auch Stellungnahme des bayerischen Umweltministeriums: "Verantwortlichkeit der Kreisverwaltungsbehörden" Kapitel: Error! Reference source not found.

11.4.1 Mögliche Rechtsmittel

- Umwelthaftungs- und Umweltschadensrecht
- EU- Umwelthaftungsrichtlinie (öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für sogenannte Umweltschäden)
- Umweltverbandsklage

  "Trotz der Mitwirkung der Verbände bestehen manchmal Zweifel, ***ob Umweltbelange und umweltrechtliche Vorgaben bei den Verwaltungsentscheidungen ausreichend beachtet wurden.*** *Dann ist es erforderlich, solche Verwaltungsentscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen auch gerichtlich überprüfen lassen zu können. Genau dies ermöglicht die Umweltverbandsklage den anerkannten Umweltverbänden.* ***Durch die gerichtliche Überprüfbarkeit solcher Verwaltungsentscheidungen wird das geltende Umweltrecht besser eingehalten – es können wichtige Rechtsfragen geklärt und rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen aufgehoben werden."***
  "Umweltverbände können zudem auch darauf klagen, dass die zuständigen Behörden die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich sind."
- Untätigkeitsklage zur Einforderung einer Entscheidung

[29] Alleine dieses Beispiel zeugt vom verantwortungslosen Planen des Projektanten.

11.4.1.1 Haftung am Beispiel Umweltschäden

"Welche Sorgfaltspflichten ein Amtsträger zu beachten hat, ergibt sich aus dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich und aus allen für ihn in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen und dienstlichen Regelungen. ***Wer also bei seinen Entscheidungen Regelungen missachtet, die auch den Schutz von Rechtsgütern Dritter bezwecken, läuft Gefahr, strafrechtlich verantwortlich zu sein.***

Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte kommt eine Strafbarkeit dabei nicht nur wegen sorgfaltswidriger aktiver Entscheidungen oder Handlungen in Betracht, sondern auch dadurch, ***dass objektiv gebotene Entscheidungen oder Handlungen nicht vorgenommen werden.***

Denn § 13 StGB besagt, dass auch bestraft werden kann, wer es unterlässt, einen tatbestandlichen Erfolg abzuwenden, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt. Dieses rechtliche Einstehenmüssen wird als Garantenstellung bezeichnet. Die Garantenstellung eines Amtsträgers ergibt sich in erster Linie ***aus den ihm für seinen Aufgabenbereich rechtlich zugewiesenen Pflichten****. So können Amtsträger in Umweltbehörden die Garantenpflicht haben, umweltgefährdende Anlagen zu überwachen und Umweltschäden durch diese Anlagen abzuwenden."* *("Zur rechtlichen Verantwortlichkeit kommunaler Amts- und Mandatsträger")*

12 Position des Landratsamtes zu einer Raumverträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Recherchen zur viel kritisierten „Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung“ wurde erkennbar, dass die Regierung von Niederbayern auf jeden Fall verpflichtet war, das Landratsamt, dieses wiederum die jeweiligen Fachabteilungen in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Ein Raumordnungsverfahren wäre gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG erforderlich, wenn die Maßnahme **raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung** ist.

Dazu muss die Entscheidung auf Grund einer vollständigen Tatsachenbasis getroffen werden – dies beinhaltet natürlich im konkreten Fall auch entsprechende Einbeziehung des zuständigen Landratsamtes mit seinen Fachabteilungen.

Bisher war es mir nicht möglich, entsprechende Fakten, die zur Ablehnung führten, zu erhalten – einziges Argument der Regierung von Niederbayern war bisher, man hätte auch bei zwei anderen Amazon- Projekten in Bayern ebenfalls auf eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Eine solche Beurteilung entspricht aber keineswegs der gesetzlich geforderten sorgfältigen Prüfung, zumal die verglichenen Standorte sich in zahlreichen Punkten wesentlich vom Standort Stocka unterscheiden. [30]

12.1 Landratsamt wurde von der Bezirksregierung nicht einbezogen

06.06.2025 Mail an Bürgerinitiative Abensberg - wesentliche Aussagen:

a) Raumverträglichkeitsprüfung

„Ein Schriftverkehr bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung mit der Regierung von Niederbayern gibt es mit dem Bauamt[31] im Landratsamt nicht. Dafür gibt es auch keinen Grund, ***da diese Belange nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes fallen.“***

Diese Aussage widerspricht der gesetzlichen Pflicht der Bezirksregierung, einer umfassenden sorgfältigen Prüfung – dies beinhaltet die Einholung von „Stellungnahmen“ der zuständigen Fachabteilungen des betroffenen Landratsamts und ergibt somit durchaus auch eine „Zuständigkeit“. [32]

Das Landratsamt hätte auf jeden Fall zu entsprechende Stellungnahmen der betroffenen Fachabteilungen aufgefordert werden müssen - es liegt somit offenbar ein Ermessens- Missbrauch der Bezirksregierung“ vor. (Schriftverkehr mit der Bezirksregierung – „Anfrage und Erinnerung über FragDenStaat“

- **Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung nach § 24 VwVfG**[33]

b) Aussagen zu Stellungnahmen zum Bauleitverfahren:

Da mir auch dies Stellungnahmen nach wie vor nicht seitens des Landratsamtes offiziell zur Verfügung gestellt worden sind– meine entsprechenden Anträge wurden bisher sämtliche ohne Rechtsmittelbelehrung (!) und Begründung abgelehnt – kann ich nur zu einem mir vorliegenden Zitat aus dem Schreiben des Landratsamts an die Bürgerinitiative Stellung nehmen:

„Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber ***nicht*** ***mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer*** *Veröffentlichung verbunden.“*

Dazu eine von mir eingeholte Stellungnahme:

„Wenn eine Bürgerinitiative die Informationen ***rechtmäßig*** *erhalten hat (also unter Berufung auf das UIG oder IFG), darf sie die Inhalte* ***grundsätzlich weiterverwenden*** *– etwa zur Aufklärung oder politischen Meinungsbildung. Die Behörde kann dabei* ***nicht willkürlich ein Veröffentlichungsverbot aussprechen****, sondern müsste dies* ***sachlich und rechtlich begründen****.“*

---

[30] **Siehe dazu Standortvergleich der Bürgerinitiative**

[31] **Gefragt wurde, ob es generell (nicht nur seitens des Bauamtes) eine Stellungnahme der Fachabteilungen des Landratsamtes zur Frage Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung gegeben hat – diese Frage wurde bis heute auch der Bürgerinitiative nicht beantwortet!**

[32] Die Belange fallen zwar nicht in den Entscheidungsbereich des Landratsamts, sehr wohl wären **„auf Aufforderung der Bezirksregierung“** sämtliche betroffene Fachabteilungen zu Stellungnahmen verpflichtet.

[33] *„Die Behörde hat* ***alle*** *für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.“*

Eine solches „Veröffentlichungsverbot“ in einem Schreiben an eine Bürgerinitiative mit 2000 Mitgliedern ist nach meiner Auffassung völlig grotesk – ein solches Schreiben an 2000 Mitglieder stellt defacto bereits eine „Veröffentlichung“ durch das Landratsamt selbst dar.
Ich selbst warte nach wie vor, diese Stellungnahmen ebenfalls vom Landratsamt entsprechend dem UIG (Umweltinformationsgesetz) direkt zu erhalten, werde aber zugleich als Mitglied der BI auch dort meinen Anspruch auf Weitergabe geltend machen.

Das Landratsamt hätte auf jeden Fall die Möglichkeit, gegen die Entscheidung, keine Raumverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, Einspruch zu erheben,
wenn sie mit ihren Fachabteilungen nicht um eine Stellungnahme entsprechend der Sorgfaltspflicht der Bezirksregierung aufgefordert worden wäre.

Dazu müsste das Landratsamt aber vorrangig die Interessen der Landkreisbewohner, und nicht die des Inverstors[34] vertreten.

12.2 Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung

Nach **§ 24 VwVfG** ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt **ermittlungsfähig und vollständig** aufzuklären, bevor sie eine belastende oder begünstigende Entscheidung trifft.

> *(1) [1]Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.*
> *[2]Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.*
>
> *(2) Die Behörde **hat alle für den Einzelfall bedeutsamen**, auch die für die Beteiligten günstigen **Umstände zu berücksichtigen**.*
>
> *(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.*

Entgegen der Umweltinformationspflicht (betrifft alle Behörden) wurden bisher alle Stellungnahmen das Projekt Stocka betreffend verweigert [35]– aus diesem Grund stellte ich am 07.05.025 erneut eine diesbezügliche Anfrage an die Regierung von Niederbayern – dieses Mal über das Portal „FragdenStaat- Anfrage vom 07.05.2025“[36]

mit der Aufforderung, auch eventuelle Stellungnahmen des Landratsamts Kelheim zur Verfügung zu stellen.

Eine ähnliche Anfrage bezüglich dieser Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung seitens des Landratsamtes stellte offensichtlich die Bürgerinitiative Abensberg unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz am 08.05.2025 an das Landratsamt Kelheim.[37]

---

[34] "bevorzugte Behandlung des Projektes"

[35] Diese Geheimhaltungspolitik ist Grundlage für die vielfach geäußerte Vermutung, es handle sich um politische und nicht um fachliche Entscheidungen mit entsprechenden Weisungen an die zuständigen Behörden!

[36] **„FragDenStaat“: Vergeblich wird immer wieder versucht, das Informationsfreiheitsgesetz und damit auch dieses Bürger- Informations-Portal „auszuschalten“– bisher zum Glück erfolglos (siehe dazu Meldung vom 09.04.25)**

[37] Mir selbst gegenüber werden vom Landratsamt seit über einem Jahr alle entsprechende Aufforderungen, Stellungnahmen (ebenfalls unter Bezugnahme auf das Unmweltinformationsgesetz) offenzulegen, abgelehnt – gesetzwidrig stets auch unter Verzicht auf die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung!

Die wesentliche Frage stellt sich nunmehr:

12.3 Wurde das Landratsamt zu einer Stellungnahme aufgefordert?

- Wurde seitens des Landratsamts eine Bewertung der Frage bezüglich überregionaler Bedeutung des Projektes abgegeben – wenn ja welche?

In diesem Falle haben die Landkreisbürger, vor allem die am meisten Betroffenen in den Nachbargemeinden das absolute Recht zu erfahren –

- in welchem Umfang die betroffenen Fachabteilungen sich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfalt mit der Frage befassten
- und welche Stellungnahmen sie jeweils – intern – und an die Bezirksregierung - abgaben.

Wurde hier seitens des Landratsamtes über die Köpfe der Fachabteilungen (und der Landkreisbevölkerung, der Umweltverbände, Wasserversorger, Nachbargemeinden) ein politisch motiviertes Statement – es lägen keine maßgeblichen Auswirkungen auf die gesamte Region vor - abgeliefert, so wären rechtliche Schritte seitens der Betroffenen unvermeidbar.

> *Bisher finden sich in den Medien lediglich Aussagen wie:*
> *„Bis Amazon fertig ist, können wir viel machen“, sagte Landrat Martin Neumeyer, der in seiner Rede zu Beginn das Projekt als „Riesen Chance für Rohr und den Landkreis“ bezeichnet **und die Unterstützung seiner Behörde zugesichert hatte.** (Donaukurier 08.12.2022)*
>
> **Bezüglich der fundierten Einwände und begründeten Einwände der Bürgerinitiative, der Umweltverbände, der Nachbargemeinden gab es bisher keine solche, vergleichbare mediale Aussage einer „Unterstützung“.**
> **Gab es hier bereits politische Vorentscheidungen, die auch dazu führten, dass eine „Diskussion“ im Kreisrat abgewürgt wurde?**
>
> ***09.04.2024, Mittelbayerische "Kelheims Kreispolitik beendet Debatte um Logistikzentrum "nicht zuständig"(?)***
> ***"Die öffentliche Debatte um das Amazon-Logistikzentrum in Rohr findet weiterhin ohne Kelheims Kreispolitik statt:***
> ***Der Kreisausschuss hat sich am Montag (8.4.) mehrheitlich für nicht zuständig erklärt. Was ihn aber trotzdem nicht an einer kontroversen Debatte zum Großprojekt hinderte."***
>
> **Meine Frage: müssen Kreisräte- unabhängig (!) von verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten, nicht politisch aktiv werden und zumindest ein Statement abgeben, wenn eine ganze Region massiv betroffen ist? Wessen Interessen sonst hat die politische Führung des Landkreises zu vertreten? Soll die Bevölkerung nicht erfahren, wie die gewählten Kreistagsvertreter persönlich zum Projekt stehen, was bereits in den höchsten Parteigremien mit Amazon/Panattoni vereinbart und beschlossen worden ist?**

Wurde aber seitens der Regierung von Niederbayern auf die Einbeziehung des Landratsamts verzichtet, oder wurden wesentliche Argumente gegen das Projekt seitens der Fachabteilungen- so solche gemeldet wurden - ignoriert – so kann das gesamte bisherige Verfahren in Frage gestellt werden.

12.4 Aussagen wie „nach Absprache“

Aussagen wie seitens der Bezirksregierung, Entscheidungen seien beispielsweise „nach Absprache“ mit dem Wirtschaftsministerium getroffen werden – entbinden nicht vom Recht der Bürger, die entsprechenden – zwingend dazu vorgeschriebenen „Gesprächsprotokolle“ (Protokollpflicht aller öffentlichen Stellen, Kapitel Error! Reference source not found.), so es keine schriftlichen „Stellungnahmen“[38] gab, zu erhalten.

12.5 Kritikpunkt fehlende Beteiligung des Landratsamts in der Vorprüfung?

Die Bezirksregierung hätte in diesem Fall im Rahmen ihrer Vorprüfung offenbar (?) **durch eine Nichteinbeziehung des Landratsamts nicht „ausreichend geprüft und abgewogen!“ und das Landratsamt nicht einbezogen,**
obwohl dieses in mehrfacher Hinsicht **zuständige Fachbehörde** ist – insbesondere als:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Wasserrechtsbehörde
- Träger öffentlicher Belange nach Art. 25 Abs. 4 Nr. 1 BayLplG (für den Fall eines ROV)

[38] Angesichts der Komplexität des Themas, den erforderlichen Stellungnahmen zahlreicher Fachstellen wäre der Verzicht auf solche schriftliche Stellungnahmen ohnedies „unverantwortlich“.

Nachdem die Baubehörde(!) des Landratsamtes der Bürgerinitiative mitgeteilt hatte, keine Stellungnahme bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung erstellt zu haben, wurde meinerseits am 25.06.2025 eine Aufsichtsbeschwerde über die Bezirksregierung von Niederbayern beim zuständigen Ministerium gestellt – mit den Argumenten:

- ***Fehlende Sorgfaltspflicht bei der Entscheidung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung – Verzicht auf Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamtes.***
- ***Missachtung des Umweltinformationsgesetzes durch Verweigerung von Dokumenten, die zu dieser Entscheidung geführt haben***

Der bloße Verweis auf andere Amazon- Projekte in Bayern[39] ersetzt auf keinen Fall eine sorgfältige Prüfung auch im Einzelfall- durch Bezirksregierung und das zuständige Landratsamt!

Auch diese Aufsicht Beschwerde wurde ohne Benennung fachlicher Argumente vom zuständigen, Logistikpark- freundlichen Wirtschaftsministeriumfachlicher abgelehnt!

12.5.1 Mögliche rechtliche Bewertung

12.5.1.1 Ermessensreduzierung durch faktische Auswirkungen

Zwar liegt die Entscheidung über die Durchführung eines ROV grundsätzlich im Ermessen der höheren Landesplanungsbehörde. Dieses Ermessen kann sich jedoch **auf null reduzieren**, wenn:
die Maßnahme **eindeutig überörtliche Auswirkungen** hat (z. B. Verkehrsaufkommen, Infrastrukturfolgen, Umweltwirkungen), **und**
diese **nur durch ein Raumordnungsverfahren umfassend geprüft und abgewogen** werden können.

O Ohne Einbeziehung der örtlich zuständigen Fachbehörden, **insbesondere des Landratsamts,** kann diese Ermessensentscheidung **nicht auf einer vollständigen Tatsachenbasis** getroffen worden sein.

12.5.1.2 Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung

Nach **§ 24 VwVfG** ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt **ermittlungsfähig und vollständig** aufzuklären, bevor sie eine belastende oder begünstigende Entscheidung trifft.

- ***Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.***
- *Die Behörde **hat alle für den Einzelfall bedeutsamen**, auch die für die Beteiligten günstigen **Umstände zu berücksichtigen**.*
- *Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.*

Die Entscheidung, **kein** Raumordnungsverfahren durchzuführen, die ohne fachliche Stellungnahmen des zuständigen Landratsamts erfolgt, **verstößt gegen das Prinzip der Amtsermittlung** und kann damit **rechtswidrig** sein.

12.5.1.3 Missachtung raumordnungsrechtlicher Belange

Das Landratsamt hat Zugang zu Informationen, die für die Bewertung der **Raumbedeutsamkeit** essenziell sind (z. B. Wassergefährdung, Lärmauswirkungen, Bauleitplanung, vorhandene Infrastruktur).

Diese Belange sind raumordnungsrelevant und hätten bei einer sachgerechten Vorprüfung berücksichtigt werden müssen.

---

[39] Mittelbayerische Zeitung, 17.05.2023 „Roter Teppich für Amazon in Bayern"

12.6 Forderung / rechtliche Konsequenz

Die Entscheidung, **kein Raumordnungsverfahren durchzuführen**, ist daher **rechtswidrig**, da sie unter **Verstoß gegen das fachlich gebotene Beteiligungsgebot** und unter **Verkennung raumordnungsrelevanter Tatsachen** getroffen wurde.

Nach aktuellem Informationsstand wurde **der Amtsermittlungsgrundsatz** verletzt! (§24 VwVfG: Verpflichtung zur umfassenden Sachverhaltsermittlung)

Zudem wurden bei anderen Projekten in Niederbayern durchaus Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt!
Damit wurde auch Art.3 Abs.1 Grundgesetz „Grundsatz der Gleichbehandlung“ verletzt (siehe dazu Auflistung teils wesentlich „kleiner Projekte“[40] in Niederbayern, in denen entsprechend geprüft wurde),
lediglich für Amazon scheint es eine Sonderbehandlung geben.

Daher ist:

- Die Entscheidung **aufzuheben** oder
- ein Raumordnungsverfahren **nachzuholen**, unter ordnungsgemäßer Beteiligung des Landratsamts und weiterer Träger öffentlicher Belange.

12.6.1 Argumente der Bezirksregierung „gegen“ Raumverträglichkeitsprüfung

In allen Stellungnahmen der Bezirksregierung wird neben der unbelegten Aussage,

- das Projekt hätte keine überörtlichen Auswirkungen (dazu hatte ich um die Stellungnahmen gebeten, welche das Landratsamt Kelheim bei dieser dazu erforderlichen „Erhebung“- so eine rechtskonform überhaupt stattgefunden hat erteilt hätte) –

stets als weiteren Grund angegeben –

- es gäbe gesetzliche Ausnahmen für Logistikprojekte (dies beziehen sich aber ausschließlich auf die Befreiung vom Anbindegebot) – und völlig indiskutabel:
- auch an anderen Amazon Standorten hätte man auf eine solche Prüfung verzichtet.

Dies stellt aber eine rechtlich nicht nachvollziehbare Argumentation dar – sie ersetzt keine eigenständige Prüfung des Einzelfalls!

Zwar handelt es sich hier um eine „Ermessungsentscheidung“ – sie kann aber nur nach „Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten“ gefällt werden –

Rechtlich problematisch und klagbar wird dies, wenn die zitierte „Verwaltungspraxis -Amazon betreffend“ ohne ausreichender Sachprüfung einfach übernommen wurde – dies stellt einen **„Ermessensmissbrauch bzw. Ermessensnichtgebrauch“** dar.

12.6.2 Kann man gegen diese Entscheidung klagen?

Ja, rechtlich ist ein Vorgehen möglich – über mehrere Wege:

1. **Verwaltungsgerichtliche Klage (nach VwGO)**:
   - Bürger*innen oder Gemeinden könnten gegen die Entscheidung vorgehen, insbesondere, wenn sie **schutzwürdige eigene Rechte geltend machen können** (z. B. durch negative Auswirkungen auf Umwelt, Infrastruktur, Verkehrsbelastung etc.).
   - Klagegrund: **Ermessensfehler**, **Verfahrensfehler**, **Verstoß gegen Umweltvorschriften**.
2. **Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)**:
   - **Anerkannte Umweltverbände** können unter Berufung auf europarechtlich abgesicherte Klagerechte gegen die Unterlassung von Umweltverträglichkeits- oder Raumordnungsverfahren klagen.

[40] Beispiele: Hagebaumarkt in Kelheim, Möbelhaus in Straubing, Nahversorger und Getränkemarkt in Hunding)

3. **Kommunale Verfassungsbeschwerde (Bayern)**:
    - Kommunen können unter Umständen den Rechtsweg bestreiten, wenn sie in wie in diesem Fall ihren Selbstverwaltungsrechten verletzt sind (z. B. durch Verstoß gegen das **Abwägungsgebot** oder fehlende Einbindung).

Relevante Quellen und Gesetze

- **Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
- **Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)**
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

12.7 Kommunikation des Landrats mit der Bürgerinitiative – unnötig?

Im März 2023 und Anfang Januar 2024. wurde der Landrat zu einer Diskussions- Veranstaltung mit den Gegnern des Logistikparks eingeladen –

anders als bei der Einladung des Marktes Rohr zur Projektpräsentation im Dezember 2022, bei der er dem Projekt bereits seine Unterstützung zusagte, lehnte er ein Gespräch mit der Bürgerinitiative am 04.03.2023 und eine Teilnahme an der Veranstaltung der Bürgerinitiative am 10.01.2024 mit nicht nachvollziehbaren Argumenten ab.

> *"Wie Sie richtig schreiben, kann ein solches Vorhaben nur mittels eines Bauleitplanverfahrens im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Rohr i, NB verwirklicht werden. Die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit (Art. 28 II 1 Grundgesetz (GG) sowie Art. 11 II 2 der Bayerischen Verfassung (BV)) ermöglicht es den Gemeinden entsprechende Projekte voranzutreiben.*
> *Ein etwaiges Änderungsverfahren wird - wie jedes andere Bauleitplanverfahren auch - alleine von der staatlichen Verwaltung des Landratsamtes begleitet und auf Rechtmäßigkeit hin überprüft. Diese **h**andelt insoweit für den Freistaat Bayern, nicht für den Landkreis als Gebietskörperschaft.*

> *"Politische Meinungsbildung hat in diesem "objektiven[41] Verfahren" (keinen Raum, weshalb auch keine Behandlung des Themas etwa im Kreistag oder einem der bestehenden Ausschüsse stattfinden wird...*
>
> *…Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis, dass ich auf Grund obiger Ausführungen Neutralität wahren (?) und nicht an entsprechenden Diskussionsrunden teilnehmen werde**. Die politische Meinungsbildung zu diesem Thema findet ausschließlich bei der Marktgemeinde Rohr i. NB statt**. (17.01.2024)*

Wie will er denn sein im Dezember 22 gegebenes Versprechen der Projekt- Unterstützung umsetzen, wenn nicht er, sondern einzig der Markt Rohr und die staatlichen Stellen des Landratsamts **für den Freistaat Bayern – Stichwort "roter Teppich für Amazon"** (aber offenbar nicht für die Bürger des Landkreises) entscheiden?

Immerhin verweist er auf spätere Zuständigkeiten im Verfahren auch der staatlichen Stellen des Landratsamts, dessen Leiter er nicht nur als Politiker ist, sondern er auch nach Art. 37 **Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)** und anderen Verwaltungsvorschriften, den Leiter der staatlichen Behörde darstellt. Interessieren ihn dabei die Interessen der Landkreisbürger in den Nachbargemeinden überhaupt nicht – wenn er sämtliche **Diskussionen** im Kreisrat und mit betroffenen Bürgern so offensichtlich verweigert? (Demokratieverständnis?)

Eine notwendige politische Meinungsbildung außerhalb der Gemeinde Rohr ist angesichts der massiven Auswirkungen auf die Nachbargemeinden, den gesamten Landkreis als unnötig darzustellen, ist vermessen,
vor allem auch angesichts der Tatsache, dass das Landratsamt im späteren Bauverfahren (Baugenehmigung) sehr wohl eine entscheidende Rolle haben wird (Brandschutz, Naturschutz, Gesundheit, Verkehr und vor allem Grund- und Trinkwasserschutz, Abwasserbehandlung, Anforderungen an Kläranlage Rohr).

> Ganz anders sah dies in einem ähnlichen Fall der Landrat von Roth (Pressebericht), der im Auftrag des Landratsamts eine Verkehrsuntersuchung beauftragte.

In Kelheim (Gesundheitsamt?) scheint man sich ebenso wie das staatliche Bauamt Landshut mit "gekauften Gutachten" der Projektanten zufriedenzugeben, deren Ergebnisse und "Beherrschbarkeitsaussagen" sich ausschließlich auf den Bereich Autobahnanschluss beziehen[42], aber keinerlei belastbaren, gewissenhaft erstellten Untersuchungen/ Aussagen zu den bereits jetzt stattfindenden Lärm- Grenzwertüberschreitungen und zu erwartenden zusätzliche Schadstoff- und Lärmbelastungen in den Nachbargemeinden im Falle einer Projektrealisierung bieten.

Sind die betroffenen Bürger der Nachbargemeinden Bürger zweiter Klasse, deren Interessen im Kreistag nicht diskutiert werden dürfen?

Die sich zumindest der Landrat anhören sollte und sich für eine Diskussion mit der Bürgerinitiative mit an die 2000 Mitgliedern zur Verfügung stellen könnte?

---

[41] Objektiv- wenn Dokumente widerrechtlich monatelang nicht zur Verfügung gestellt werden?
[42] **die aber öffentlich** ganz anders kommuniziert werden(!) – Pressebericht 1 Tag vor maßgeblicher Abstimmung im Rohrer Gemeinderat. Sieht so seriöse politische Meinungsbildung aus?

Beschwichtigt wird seitens der Landratspartei beispielsweise mit den intensiven Bemühungen der CSU-Kreisvorsitzenden und dem staatlichen Bauamt sowie Bauminister (siehe Pressebericht) noch immer mit einer– obwohl offenbar überhaupt nicht realisierbaren Umfahrung von Offenstetten, obwohl von Anfang klar war, dass eine solche ohnedies mindestens 10 Jahre bis zur Fertigstellung benötigt hätte und somit damit keine Erleichterung in den nächsten Jahren zu erwarten gewesen wäre

– über die Verkehrsprobleme der übrigen betroffenen Gemeinden wird überhaupt "geschwiegen".

Sollte ein "Kreistag" dieses Fragen nicht einmal diskutieren dürfen?

Siehe dazu auch allgemeine Informationssammlung zu Politik und Behörden "Logistikpark Stocka (2)"

12.7.1 Meinungsänderung erlaubt…?

Im Dezember 2003 war der heutige Landrat noch massiver Gegner gegen ein "Gewerbegebiet" an diesem Standort – mit Erfolg! Zitat aus Pressemeldung vom 31.12.2003:

"Neben einem Ton Abbau (dafür läuft bei der Regierung von Niederbayern das Raumordnungsverfahren hatte Unternehmer Franz Rösl auf seinem Gutsgelände im Gemeindebereich Rohr ein zirka 20 Hektar großes
Gewerbeareal geplant.

Dagegen traten Gegner auf den Plan. Drei Rohrer
und CSU- Kreisvorsitzender Martin Neumeyer
hatten sich an Ministerpräsident Stoiber, an den Innenminister und den Umweltminister gewandt.

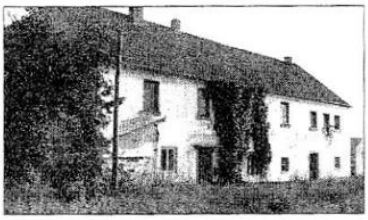
"Die Änderung des Flächennutzungsplanes verstößt gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung", berichtete Silvia Leipersberger, Sprecherin des Innenministeriums. ***Wie sie auch sagte, könne sich die Gemeinde nicht hinwegsetzen über die Ziele im Landesentwicklungsprogramm (LEP)."***

31.12.2003

Stocka: Niederlage für die Gemeinde Rohr

Gegner treten auf Plan: Aus für Gewerbegebiet

ROHR (eb). Im Herbst war der Zug für ein Gewerbegebiet Stocka-Ost abgefahren: Eine Prüfung bei der Obersten Baubehörde hatte ergeben, dass die von der Gemeinde erfolgte Flächennutzungsplan-Änderung, die Betriebsansiedlungen auf einem Teilbereich von Gut Stocka ermöglichen sollte, „teilweise rechtswidrig ist". Der von der Kommune vorgesehene Flächennutzungsplan ist „nichtig", verlautete damals aus dem Innenministerium.



Betriebe können auf dem Gutsareal Stocka nicht ansiedeln.

Neben einem Tonabbau (dafür läuft bei der Regierung von Niederbayern das Raumordnungsverfahren hatte Unternehmer Franz Rösl auf seinem Gutsgelände im Gemeindebereich Rohr ein zirka 20 Hektar großes Gewerbeareal geplant. Dagegen traten Gegner auf den Plan: Drei Rohrer und CSU-Kreisvorsitzender Martin Neumeyer hatten sich an Ministerpräsident Stoiber, an den Innenminister und den Umweltminister gewandt. Aufgrund der Eingaben war das Vorhaben bei Stocka zu einem Fall für die „Oberste" geworden. Dort hatte es im Sommer auch eine Besprechung mit Landrat Dr. Hubert Faltermeier („Den Flächennutzungsplan in abgespeckter Form hält das Landratsamt für vertretbar.") und unter anderem Vertretern der Gemeinde gegeben. Mitte Oktober lag das Prüfungsergebnis der Obersten Baubehörde dann vor. „Die Änderung des Flächennutzungsplanes verstößt gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung", berichtete Silvia Leipersberger, Sprecherin des Innenministeriums. Wie sie auch sagte, könne sich die Gemeinde nicht hinwegsetzen über die Ziele im Landesentwicklungsprogramm (LEP).

Warum will sich die aktuelle CSU-Landkreis- Vorsitzende (siehe dazu Kapitel Error! Reference source not found.) nicht ebenso wie Ihr Vorgänger gegen das nunmehr noch wesentlich größere Projekt beim Parteivorsitzenden Markus Söder, der stets die Bedeutung des Mittestands preist und gegen amerikanische Großkonzerns Vorbehalte äußert (Gillamoos Reden 2023 und 2025!) einsetzen?

13 Allgemeiner Hinweis

Diese Zusammenfassung ist keine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich eine chronologische Informationssammlung und Diskussionsgrundlage, erstellt auf Grund von Anfragen besorgter Familien vor allem aus den Anrainergemeinden bezüglich Gesundheits- (Verkehr, Trinkwasser) und Umweltauswirkungen durch den geplanten Logistikpark.

Es handelt sich bei den hier getätigten Aussagen NICHT um Stellungnahmen der Bürgerinitiative Abensberg,

welche ich allerdings ebenso wie die Umweltverbände durch meine Recherchen zu unterstützen versuche.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

*EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.*

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Juristen, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen

bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen auf und mittels der kostenfreien Internet - Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer
Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV
Gastreferent zu Schadstofffragen im Bauwesen an Fachhhochschulen, Universitäten, Bauverbänden
spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Beratung von Elternvertretern, Lehrern, Erziehern, Bürgerinitiativen:
Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Initiativen, Eltern, Lehrern und Erziehern beispielsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern, Initiativen, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Fragesteller oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur“ an mich.

Weitere Publikationen

Mehr Informationen, Dokumente
Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Tätigkeitsprofil Josef Spritzendorfer